

D.G.V.
246

Nicht ausleihbar

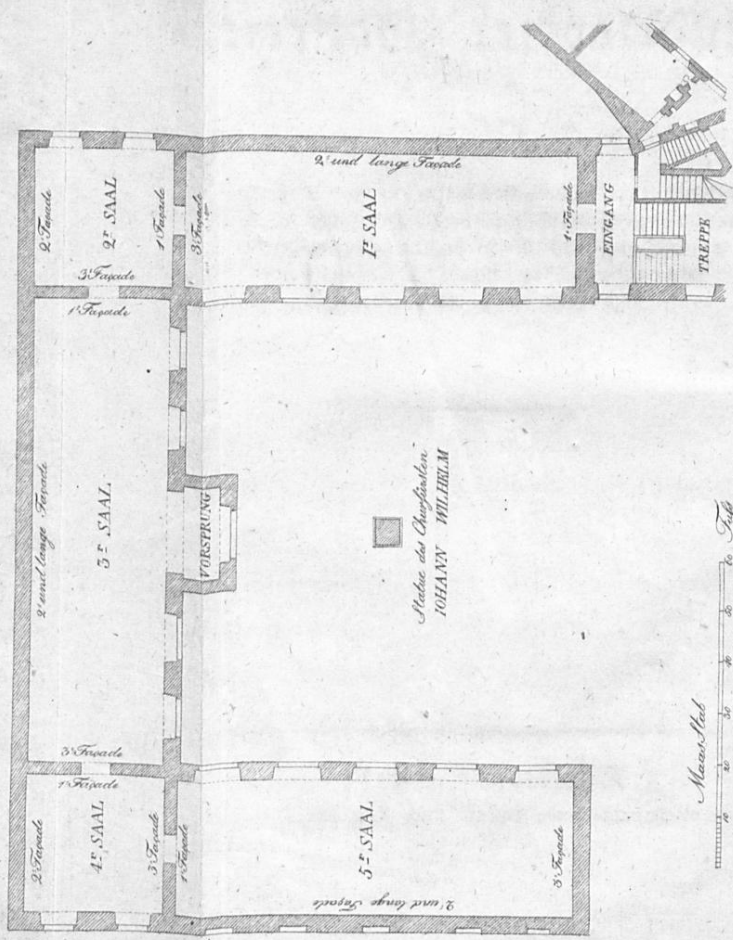
ULB Düsseldorf



+4091 140 04

246.





Messen Maß

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Fuß

Grundriß des Düsseldorfer Galleriegebäudes.

Die

Düsseldorfer Gallerie,

eine

Historische Darstellung des Ursprungs, der Vervoll-
kommnung und Schicksale dieser Gallerie, mit
Entwicklung des Rechtes des Herzogthums
Berg und der Stadt Düsseldorf
insbesondere, auf deren Wiederbesitz.

Verfaßt

von

Th. von Haupt.

Suum Cuique.

Düsseldorf 1818.

Gedruckt auf Kosten des Verfassers.

N^o: 246.

Dg V. 246

250.

Düsseldorfer Gallerie

Die öffentliche Sammlung des Landes, der Provinz
am 1. October 1846. Die Gallerie, die
Entwicklung des Reiches des Königreichs
Preußen und der Stadt Düsseldorf
insbesondere auf dem Gebiet der

LANDE
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Handwritten notes and scribbles, including 'V. 246' and 'The name of the book'.

4091 140 04

Handwritten scribbles, possibly 'V. 246'.

Seiner Königlichen Majestät
Friedrich Wilhelm III.
Könige
von Preußen,



in
tieffter Unterthänigkeit gewidmet
von
dem Verfasser.

Seine Königl. Hoheit

Friedrich Wilhelm III.

an

von Preußen

Seiner Königl. Hoheit

an


von Preußen



V o r w o r t.

Das allgemeine Interesse des hier behandelten Gegenstandes, und dessen hohe Wichtigkeit für das Land der Berge und dessen Hauptstadt Düsseldorf insbesondere, bedarf keiner Erläuterung.

Der Verfasser hat zu dieser Schrift die früheren Arbeiten des Herrn Regierungsrath Koppe in Minden, des Herrn Oberappellationsrath Lenzen zu Düsseldorf und des Herrn Gerhard Siebel zu Elberfeld zu Rathe gezogen, und erkennt den Werth der daraus benützten Notizen dankbar an.



171

Das allgemeine Interesse des hier behan-
delten Gegenstandes, und dessen hohe Wichtig-
keit für das Land der Sprache und
seiner Cultur, veranlassen mich, diesen
Punkt, bedarf keiner Erläuterung.
Der Verfasser hat in dieser Schrift
ein festes Verhältniß der beiden Theile
ungefähr 2:1 in sich, das dem
Organisationsverhältniß zwischen den
Theilen und der beiden Theile entspricht
in Uebereinstimmung mit der Natur, und er
kann von diesem die Natur bezeichnen die
nicht fehlen an

Die Düsseldorfer Gallerie.

Düsseldorf, man mag es nun an sich als Stadt, oder als Centralpunkt einer wichtigen Provinz betrachten, gehört unter den neu erworbenen Städten der Preussischen Monarchie, unstreitig zu den bedeutendsten, und zu denjenigen, welche, sowohl um ihrer Erinnerungen aus einer nicht sehr entfernten Vergangenheit, als um der in ihnen wohnenden Anlagen und Hoffnungen auf die Zukunft willen, die gegründetesten Ansprüche auf besondere Fürsorge ihrer jetzigen Regierung haben.

Wirklich hat sich diese Fürsorge auch schon in einigen wichtigen Punkten väterlich bewährt; aber einer bleibt zu erörtern, einer der wichtigsten und folgereichsten von allen — derjenige, welcher das Recht der Stadt Düsseldorf und des ganzen Bergischen Landes auf den Wiederbesitz jener berühmten, unschätzbaren Bildergallerie betrifft, mit deren Hinzuführung im Jahr 1805, der eigenthümlichste Stern jener Stadt untergieng, und ihr Glanz erlosch.

Diese Sammlung war herrlich, und in ihrer Art, vorzüglich in ihrer Zusammenstellung zu einem sinnig gerundeten Ganzen, durch die gediegensten Meisterwerke des Italiänischen und Niederländischen Pinsels, einzig; sie bildete, kunstverständlich in den großen Sälen eines prächtigen Gebäud:s geordnet, ein Ganzes, dessen Besiz eine Stadt, die sich desselben erfreute, zu einem freundlichen, glänzenden — und durch die herbeiströmenden schau-

lustigen und kunstliebenden Fremden und Studieneifrigen Künstler, reichen Musensitze, nothwendig erheben mußte.

Wenn es nun erwiesen werden könnte, daß dieser unermessliche Schatz ein Bergisches Landes eigenthum seye, so dürften die guten Düsseldorfer sich wohl mit der Hoffnung schmeicheln, daß der Verlust, welchen sie mit Recht so sehr betrauern, nicht ganz unwiederbringlich seye.

Denn die Ereignisse der letzten Jahre haben, in den verbündeten Anstrengungen der deutschen Fürsten wider ausländischen Uebermuth, einen so schönen Triumph des Rechts über die Gewalt entwickelt, und in den daraus hervorgegangenen diplomatischen Unterhandlungen ist Preussens Wahlspruch, das *Suum Cuique*, so allgemein als Basis anerkannt, daß nicht zu erwarten steht, S. M. der König von Bayern werde in diesem Falle, und in seinem Verhältnisse zu einem

seiner hohen Verbündeten, die Gewalt gegen das Recht behaupten, und von jener anerkannten Basis abweichen wollen.

Alles scheint demnach darauf anzukommen, ob und wie Preussischer, oder vielmehr Bergischer Seits, der fragliche Beweis durchgeführt werden können.

Als Einleitung dieser Beweisführung geht ihr eine damit innigst verbundene Geschichte der Gallerie vorher.

Geschichte.

Am 2. Sept. 1690 folgte Kurfürst Johann Wilhelm; (geb. den 19. April 1658, gest. den 8. Juny 1716), seinem Vater Philipp Wilhelm im Kurfürstenthum Pfalz und den Herzogthümern Jülich und Berg nach.

Seine Regierung beglückte die ihm unterworfenen Lande, und wurde durch eine Reihe landesväterlicher Handlungen, durch Beschüzung der Künste und Wissenschaften, und durch Stiftungen verschiedener Art zum Besten des Landes und seiner Unterthanen, bezeichnet.

Unter jenen milden Stiftungen war eine der herrlichsten die Gallerie zu Düsseldorf, welche ihre Entstehung Johann Wilhelms letzten Regierungsjahren verdankte, und, bis an seinen Tod, mit liebevoller Sorge und fürstlicher Freigebigkeit, von ihm gepflegt, erweitert und zu einer reichen und wohlgeordneten Kunst-Anstalt ausgebildet wurde.

Im Jahre 1710 ließ Johann Wilhelm neben seinem Schlosse das große Gebäude errichten, welches noch jetzt den Namen „die Gallerie“ führt. Den ersten Grund zu dieser, in der Folge weltberühmten Gemälde-Sammlung legte er, indem er eine Zahl außerlesener Kunstwerke, die sein Privateigenthum waren, und welche er nun zu dem Urstamme eines, dem Wohl seines Herzogthums Berg, und seiner geliebten Residenz Düsseldorf, wo er schon seine Jünglingsjahre als Erbprinz zugebracht; der Beförderung der Künste; der Erziehung und Ausbildung jünger Künstler, und insbesondere auch dem Zwecke, vermittelt einer solchen Sammlung Fremde in seine Hauptstadt zu ziehen, und dadurch deren Emporkommen, Wohlhabenheit und Flor kräftig zu befördern, gewidmeten Landes-Instituts bestimmte, in jenem neuen Gebäude aufstellen ließ.

Auch des Fürsten Gemahlinn Anna Maria Luise, Tochter Herzogs Cosmus III von Florenz, trug, als ächte Medizäerin, zu diesem schönen Zwecke bei, indem sie ihre, aus dem väterlichen Hause herstammenden eigenthümlichen Gemälde, der neuen Schöpfung ihres Gemahls einverleibte.

Als jener Grundstein gelegt war, berief Johann Wilhelm mehrere ausgezeichnete Maler der damaligen Zeit, die Italiäner Antonio Bellucci, Pellegrini, Domenico Zanetti, und Antonio Milanese; die Holländer Van der Werff, Jan Weenix, Godfried Schalken, Egton van der

Meer, Rachel Ruysch und Van Mifele und die Flamänder Anton Schoonjans und Ritter Van Douven an seinen Hof, und bereicherte die neu gestiftete Gemäldesammlung mit den Meisterwerken ihres Pinsels.

Van Douven, selbst genialer Künstler und vollendeter Kunstkennner, wurde nun von dem Fürsten nach Italien, Deutschland, Holland und Flandern gesendet, und kaufte dort, mit dem Aufwande großer Summen, einen Schatz von seltenen Meisterwerken aus den verschiedenen Schulen, für die Gallerie ein.

Bei seiner Rückkehr wurde dieser neue Zuwachs der Gallerie einverleibt und dieselbe unter Van Douvens Leitung zweckmäßig geordnet, wodurch sie einen erhöhten Glanz erhielt. Schon damals hatte sie nach dem Zeugnisse des Bizkanzlers Brofi in seinen Annalen, Gemälde von Raphael, Michel Angelo, Titian, Andrea del Sarto, Correggio, Tintoret, denen Carracci, Caravagio, Bassano, Paolo Veronese, Rubens, denen Breughel, Van Dyk, Albrecht Dürer, Elshaimer, Rembrant, Kottenhammer u. aufzuweisen.

Im Jahr 1705 hatte Johann Wilhelm das Jagdschloß Bensberg mit königlichem Prunke erbauen lassen, und verwendete sehr ansehnliche Kosten auf diesen Bau, und auf die Ausschmückung des Schlosses, welches er durch Zanetti, Bellucci, Pellegrini, Weenix und andere Maler, mit den köstlichsten Decken- und Wandgemälden auszieren ließ.

Der Tod dieses väterlichen, kunstliebenden Fürsten (1716), dessen ganzes Leben nur seinem Volke gewidmet gewesen, wurde für die Residenz und das ganze Land die Loosung zur tiefsten Trauer. Die Liebe der Unterthanen zu ihrem hingeschiedenen Vater, sprach sich durch die Aufstellung seiner Bildsäule zu Pferde, von Crupello meisterhaft in Bronze gearbeitet, auf dem Markte vor dem Rathhause, aus.

Der Bizekanzler Brosi sagt in seinem Werke: *Annales Juliae, Montium, etc. Colon. Agripp. 1731*; von diesem Regenten:

„Mortalem hanc reliquit vitam Princeps immortalis dignissimus gloria, de tribus Imperatoribus, de Religione Catholica et Sacro Romano Imperio, de republica litteraria, de *statuaria, pictura caeterisque ingenuis artibus, praeclarissime meritis*, profusus in Dei honorem, liberalis in proximum, in puniendis improbis parcus, auxit ecclesiarum nitorem, ornamenta patriae, Germaniae decus; *quidquid Palatinatus, Juliae, Montiumque ditiones, vel habent ornamentis vel munimentis, ille vel inchoavit, vel reparavit vel perfecit*, ingens ipsius animus nulla dejiciebatur impensarum magnitudine: *Dusseldorpium et Juliacum, utriusque Ducatus metropoles non ornandas modo, verum circumstrepentibus undique bellis, etiam munendas censuit, Manhemium, injuria Martis dirutum instauravit, non leviter, ut plerique principes, va-*

riis disciplinis animum imbuit in juventute, neque statim, ut ad majorem aetatem venit, eas fastidivit, sed et doctos et excellentes in variis artibus viros vel in aula sua habuit, vel in exteris provinciis liberali conductos pretio ditavit, ille ipsemet, cum per gravissima negotia licuit, bonos autores evolvit, *picturam, statuariam, historiam naturalem, mathesin, et in omni artificio elegantiam aestimabat, de singulis optime dijudicabat; his deliciis pascebat animum; sumpto prandio, doctos et artifices horis a negotiorum vacatione liberis evocabat, et ad honestam oblectationem libenter audiebat, pinacothecam selectissimam Petri Pauli Rubenii, Breugeliorum, Alberti Dureri, Andreae del Sarto, Antonii de Correggio, Julii Romani, Michaëli Angeli, Raphaëlis Urbinatis, Titi tiani, Polidori de Caravagio Adami Elshamari, Carachiorum, Bassanorum, Tintoreti, Joannis Rothameri, Gerardi Daw, Pauli Veronensis, Rimbrantii, Antonii Vandeikii aliorumque egregiorum pictorum tabulis, in Italia, Belgio, Germania, Batavia aere magno acquisitis instruxit ingenti numero et peregrinantium voluptate Dusseldorpii etc.*“

„(Es schied aus dem Leben dieser eines unsterblichen Ruhmes würdigste Fürst, hochverdient um drei Kaiser und den katholischen Glauben, um das h. römische Reich, um die Wissenschaften, Bildhauer-

Kunst, Malerei und übrigen schönen Künste; freigebig zu Gottes Ehren, gnädig gegen seinen Nächsten, mild in Bestrafung der Bösen. Er erhöhte den Glanz der Kirche, des Vaterlandes, Biederdeuschlands Schmuck; Alles, was die Pfalz, Jülich und Berg an Biederden und festen Werken besitzen, verdankt ihm sein Beginnen, seine Wiederherstellung oder seine Vollendung. Seinen hohen Geist schreckte kein Kostenaufwand; er fand es nöthig, Düsseldorf und Jülich, die Hauptstädte beider Herzogthümer, nicht nur zu verschönern, sondern auch bei den ringsumher herrschenden Kriegs-Unruhen zu befestigen, und stellte das im Kriege zerstörte Manheim wieder her.

Er folgte nicht dem Beispiele so mancher Fürsten, die in ihrer Jugend sich den Wissenschaften widmen, in reifern Jahren aber sie nicht mehr achten; sondern er hatte stets entweder gelehrte und in verschiedenen Künsten ausgezeichnete Männer an seinem Hofe, oder er belohnte sie im Auslande mit fürstlicher Freigebigkeit. Er selbst las, soviel es ihm seine schweren Regierungsgeschäfte zuließen, gute Schriftsteller, schätzte die Malerei, Bildhauerkunst, Naturgeschichte, mathematische Wissenschaften und Eleganz in allen Kunstwerken, und urtheilte über jeden Gegenstand mit reifer Einsicht. Mit solchen Erholungen nährete er seinen Geist nach beendigter Tafel; er berief Künstler und Gelehrte in geschäftsfreien Stunden, und ergözte sich an ihren Unterredungen. Er legte

durch den Ankauf von Gemälden des Peter Paul Rubens, der Breughel, des Albrecht Dürer, Andrea del Sarto, Correggio, Giulio Romano, Michel Angelo, Raphael, Titian, Caravagio, Elshaimer, der Carraccis, des Bassano, Tintoret, Notenhammer, Gerard Dow, Paolo Veronese, Rembrandt, Van Dyl, und anderer berühmten Maler, welche er in Italien, Brabant, Deutschland und Holland, mit großem Kostenaufwande zusammenkaufen ließ, zum Vergnügen und Genusse der Düsseldorf besuchenden Fremden, eine ausgewählte Gallerie an.)“

Johann Wilhelm war ohne Leibeserben verstorben; ihm folgte daher sein Bruder Carl Philipp in der Regierung nach. Im folgenden Jahre nach dem Tode ihres Gemahls, nämlich 1717, verließ Johann Wilhelms Wittwe Düsseldorf, und kehrte nach ihrem Vaterlande Florenz zurück. Sie war die Mutter ihrer Unterthanen gewesen; ihre Abreise erneute den allgemeinen Schmerz über das Hinscheiden ihres Gemahls. Sie verewigte sich in den Herzen der Düsseldorfer, indem sie ihre eigenthümlichen herrlichen Gemälde aus der Italiänischen Schule, welche sie der von ihrem Gemahle gestifteten Gallerie zugewendet, diesem Landes-Institute beließ, und so den Zweck dieser Stiftung, zum Besten des Landes auf ewige Zeiten, ehrend anerkannte.

Carl Philipp wendete, während seiner sechs und zwanzigjährigen Regierung, seine landesväterliche

2)

Fürsorge ganz vorzüglich auf Manheim, daß er zu seiner Residenz auersahen hatte, indem er die dortigen Anlagen seines Vorgängers erweiterte und vollendete, und den Bau der neuen Festung beendigte. Er legte auch in dieser seiner Lieblingsstadt, den ersten Grund zu einer neuen Gemälde-Gallerie, und verwendete große Summen auf Manheims Glanz und Verschönerung.

Düsseldorf hatte sich weniger Wohlthaten Carl Philipps zu rühmen. Alles, was er für diese Stadt gethan, beschränkte sich auf die Anlegung von Festungswerken, um sie, in jenen bedenklichen Zeiten, gegen jeden Feind zu schützen. Die von seinem Vorfahren gestiftete Gallerie, so wie die übrigen von demselben gegründeten Landesanstalten, verdankten ihm nichts, da er seine Neigung ausschließlich seiner neuen Residenz Manheim geschenkt hatte.

Indessen erkannte Carl Philipp die geheiligte und unabänderliche Bestimmung der Düsseldorfer Gallerie, als Landesanstalt und Eigenthum dieser Stadt an, indem er, mit großen Kosten, eine nur sehr unvollkommene Grundlage zu einer neuen Gallerie in Manheim stiftete, während es viel einfacher, leichter und seinen Zwecken zusagender gewesen seyn würde, die Düsseldorfer Sammlung in seine Lieblingsstadt zu versetzen, wenn er sich befugt gehalten hätte, über jene Stiftung nach Willkühr zu verfügen.

Mit Carl Philipps Tode am 31. Dec. 1742, erlosch die männliche Nachkommenschaft der Pfalz-

Neuburgschen Linie. Ihm folgte am 1. Jänner 1743, in Gemäßheit eines von Carl Philipp mit dem königlichen Hause Preussen abgeschlossenen Vertrags, Carl Theodor, aus der Sulzbachschen Linie, in der Regierung der Pfalz, und der Herzogthümer Jülich und Berg nach.

Dieser treffliche Fürst schenkte Düsseldorf die höchste Stufe seines Glor, seine Verschönerungen und die Anlegung neuer, so wie die Beförderung, Erweiterung und Verherrlichung der schon bestandenen Stiftungen und Landesanstalten.

Er verlieh der Düsseldorfer Gallerie, indem er sie mit neuen Kunstschätzen bereicherte, und die schon vorhandenen zweckmäßig aufstellen und ordnen ließ, jenen Glanz, in welchem sie der Stolz des Herzogthums Berg; eine der ersten Zierden Deutschlands; der Gegenstand der Neugier, der Bewunderung und des Kunstgenusses zahlreich nach Düsseldorf strömender Fremden, und die Bildungsschule eines ganzen Anflugs inn- und ausländischer junger Künstler wurde.

Da unter Carl Theodor die Gallerie eigentlich jene Gestaltung erhielt, in welcher sie, bis zu ihrer Fluchtung, den Beschauenden zuletzt erschienen war, so ist eine kurze Andeutung dieser Anordnung hier an ihrer Stelle.

In der Mitte des Galleriehofes steht die Bildsäule Johann Wilhelms, des Stifteres der Gallerie, in weißem Marmor, 1780 von Johann

Baumgärtgen gearbeitet, auf einem Fußgestelle von Marmor derselben Farbe, mit, auf Künste und Wissenschaften Bezug habenden, Emblemen und Inschriften verziert.

Im Gebäude selbst, führt eine bequeme geräumige Treppe nach dem ersten Stockwerke, worin sich die Gemälde befanden. Der Plafond und die Wände des Absazes dieser Treppe, sind von G. J. Karsch, Gallerie-Direktor unter Carl Philipp, auf Leinwand gemalt.

Der Plafond enthält zwei Gemälde: „Die Zeit gefesselt“ und „der Rhein und der Arno, sich am Fuße des Parnasses, mit der Aganippe vereinend, und den Fluß der Piesse bildend — eine Allegorie auf die Verbindung des Pfälzischen mit dem Medizaischen Hause.

Die Wände enthalten fünf Gemälde: 1. Der Triumph der Malerey. — 2. Bund der Theorie mit der Praxis. — 3. Herkules tritt die Trägheit und die Trunkenheit zu Boden, und verjagt den Geiz, die Unwissenheit, den Trübsinn und die Sorgen. — 4. Minerva tritt den Neid zu Boden. — 5. Der Pfälzische Herkules flieht die Laster; Minerva leitet ihn auf den Pfad des Ruhms.

Von diesem Treppenabsaze tritt man, durch eine große Flügelthüre, in die eigentliche Gemälde-Galle-

rie. Diese besteht aus drei langen und zwei kleineren viereckigten Sälen, welche alle in einander gehen. Alle Säle sind durch hohe Fenster erleuchtet, die ein sehr günstiges Licht verbreiten; ringsumher läuft ein marmorartiges Getäfel, dessen Farben mit den Einfassungen der Thüren übereinstimmen. Auf den Fensterpfeilern sind Architectur-Stücke mit Figuren und Ornamenten, gemalt. Die Plafonds stellen perspectivische Architectur vor. Diese Gemälde sind von Johann Fischer, dem Hofmaler Karl VI. und von Antonio Milanese. Die Figuren sollen von andern berühmten Malern im Dienste Johann Wilhelms, namentlich von Domenico Zanetti seyn.

Die Gallerie-Säle konnten, nach der successiven Vermehrung der Gemälde, den reichen Schatz nicht mehr fassen; man sah sich daher genöthigt, an allen Fensterpfeilern eine Art von Fensterladen anzubringen, auf welche man einen Theil der Gemälde so befestigte, daß man sie, um ihnen das gehörige Licht zu geben, bewegen konnte.

Die Gemälde waren folgendermaßen geordnet:

Der erste Saal enthielt, außer den eben erwähnten beweglichen Bildern, beinahe durchaus nur Gemälde aus der Niederländischen Schule und trug daher den Namen: „Saal der Niederländer.“

Der zweite Saal enthielt eine mannichfaltige Zusammenstellung von Gemälden verschiedener Schulen; allein er trug von dem berühmten Gemälde

Gerhard Dows, „der Marktschreier“, die Benennung: Gerhard Dows-Saal.

Im dritten Saale befanden sich fast durchgehends nur Italiänische Gemälde; er wurde daher der Italiänische Saal genannt.

Der vierte Saal enthielt, gleich dem zweiten, Bilder verschiedener Schulen; man nannte ihn aber nach seiner kostbaren Suite von Gemälden Van der Werffs, „Van der Werffs-Saal.“

Der fünfte Saal enthielt ausschließlich Gemälde von Rubens und zwar größtentheils Kapitalstücke; er hieß daher: Rubens-Saal.

Die beweglichen Gemälde waren von Meistern verschiedener Schulen.

Die älteste Nachricht über den Zustand der Gallerie unter Johann Wilhelm im J. 1705, findet sich in Blainvilles Reisen.

Der schon erwähnte Karsch, Galleriedirektor unter Carl Philipp, lieferte den ersten eigentlichen Katalog der Gallerie, unter dem Titel:

„Ausführliche und gründliche Specification derer vortrefflichen und unschätzbahren Gemälden, welche in der Gallerie der Churfürstl. Residenz zu Düsseldorf in großer Menge anzutreffen seynd.
„Gedruckt bey Tilmann Liborius Stahl,
„Churfürstl. priv. Hofbuchdrucker.

(Ohne Jahrzahl.)

Im Jahr 1778 erschien über die Gallerie ein klassisches Prachtwerk von Pigage, erstem Architekten und General-Director der Gebäude und Gärten des Churfürsten Carl Theodor, unter dem Titel:

„*La Galerie électorale de Dusseldorf, ou*
 „Catalogue raisonné et figuré de ses ta-
 „bleaux, dans lequel on donne une con-
 „noissance exacte de cette fameuse collec-
 „tion et de son local par des descriptions
 „détaillées et par une suite de 30 plan-
 „ches, contenant 365 petites estampes re-
 „digées et gravées d'après ces mêmes ta-
 „bleaux par *Chrétien de Mechel*, graveur
 „de S. A. S, Monseigneur l'Electeur Pala-
 „tin, et membre de plusieurs Académies,
 „Ouvrage composé dans un gout nouveau,
 „par *Nicolas de Pigage*, de l'academie de
 „St. Luc à Rome, Associé de celle d'Ar-
 „chitecture à Paris, Premier Architecte,
 „Directeur général des bâtiments et jar-
 „dins de S. A. S. E. P. à Basle chez *Chré-*
 „*tien de Mechel* et chez Mss. les inspec-
 „teurs des Galeries electorales à Dussel-
 „dorf et à Manheim. 1778.

(Zwei Bände. Quer-Folio.)

Die Säle sind in diesem Kataloge in Façaden eingetheilt; die Schilderungen der darauf befindlichen, so wie der beweglichen Gemälde, sind im höch-

sten Grade genau detaillirt. Die im Kupferbände mit den Beschreibungen korrespondirenden Abbildungen der Gemälde, haben das Verdienst eines reinen netten Gralstichels und der vollendetesten Treue und Genauigkeit, nach einem verjüngten, bei denen Gemälden von geringerem Umfange, leider etwas zu kleinen Maßstabe, und sind dem Zwecke der möglichsten Anschaulichkeit ganz entsprechend.

Ein neueres, im Jahr 1793 erschienenenes Werk, über die Gallerie, ist von einem Engländer, Valentin Green, und übertrifft jenes von Pigage an typographischer und ichnographischer Pracht. Es führt den Titel:

„Descriptive catalogue of pictures from the
„Dusseldorff Gallery. London 1793.

Carl Theodor begnügte sich nicht mit der Erweiterung, Bereicherung und Verherrlichung der Düssel-dorfer Gallerie. Er stiftete auch im Jahr 1777, eine mit jener Landesanstalt verbundene Maler- Zeichen- und Baukunst-Akademie, indem er einen, vom Gallerie-Director Krahe gesammelten Borrath von Gemälden und Skizzen größtentheils von Italiänischen Meistern, (fünf und sechzig Gemälde und 263 Skizzen in Oehl auf Leinwand und Papier), ankaufte, die Gallerie mit diesem, der Erziehung und Ausbildung junger Künstler insbeson-dere gewidmeten Institute vereinigte, und so, durch die Verschmelzung beider Stiftungen, eine eigentliche

Akademie der schönen Künste für Düsseldorf eischuf, deren Stifter, Protector, Professoren, außerordentliche und Ehrenmitglieder in den älteren Hof- und Staatskalendern, namentlich in jenem von 1780, nicht als Churfürstliche Privatdiener, sondern als eigentliche öffentliche Beamte, als Staatsdiener aufgeführt sind.

Die Landstände wetteiferten mit ihrem Fürsten an Freigebigkeit in Ausstattung der, aus der vereinigten Gallerie und Maler-Akademie gebildeten herrlichen Landesanstalt, indem sie von dem schon erwähnten Director Krahe

14,241 Originalzeichnungen und Skizzen,

23,445 Kupferstiche und

155 Kupferplatten

für die Summe von 30,000 Reichsthalern ankaufte, und solche der Stiftung einverleibte. Bei jenem Ankaufe waren auch noch fünfhundert sechs und zwanzig Bände, zum Theil sehr kostbarer Werke über die Kunst, welche dem Institute als integrierender Theil, ebenfalls gewidmet wurden.

Diese Akademie erzog eine große Zahl trefflicher Künstler, und bildete aus hunderten von Börlingen viele vollendete Meister, von denen man unter andern hier nur Angelika Kaufmann, Langer Vater und Sohn, Krahe, Weilsche, Hess, Strehling, Huck, Kolbe, Cornelius und Thelot nennt.

In demselben Jahre 1777, stiftete Carl Theodor auch die, mit der Gallerie und Maler-Akademie ver-

bundene Antiken-Sammlung in Gips-Abgüssen von Statuen und Büsten, zu welcher schon Johann Wilhelm, bei Errichtung der Gallerie den ersten Grund gelegt hatte. Einen Theil verpflanzte dieser für Düsseldorf so väterlich gesinnte Fürst von Mannheim dahin, ausserdem wurde die Sammlung durch mehrere Schenkungen von Beamten und Privatpersonen bereichert, und zält:

| | |
|--------------|------------------------|
| 4 Gruppen | } in Allem 128 Stücke, |
| 26 Statuen | |
| 67 Büsten | |
| 24 Glieder | |
| 5 Basreliefs | |
| 2 Anatomien | |

dabei einen Theil der Lippertschen Dactyliothek und mehrere andere Schwefel- und Gips-Abgüsse von Cameen und Intaglios.

Die von Carl Theoder auf einen so hohen Grad der Blüte und Vollendung gebrachte Akademie hatte sich, auch in der Folge, zahlreicher Beiträge der Landstände, Gemeinden, Beamten und Privatpersonen zu erfreuen, die durch ihre Gaben jene Zierde des Herzogthums und seiner Hauptstadt noch mehr zu verherrlichen bestrebt waren. So schenkte unter andern die Solinger Klingensabrik der Stiftung die trefflichen, im Wigageschen Cataloge, unter Nro. 13, 19, 80 und 357 verzeichneten vier Gemälde von Snyder's.

Alle solche Geschenke wurden eine Zeitlang zur öffentlichen Beschauung aufgestellt, und erst nach ei-

ner förmlichen Beurtheilung ihrer Qualifikation zur Gallerie, darinn aufgenommen.

Mit dem, am 30. Dezember 1777, erfolgten Ableben des Kurfürsten Maximilian Joseph von Pfalz-Bayern, fielen Carl Theodor auch die Bayerischen Kurlande zu. Er regierte unter dem Titel eines Kurfürsten von Pfalz-Bayern, und verlegte seine Residenz nach München. Er starb hochbetagt und kinderlos am 16. Febr. 1799 und beschloß das fünfte Bergische Regenten-Geschlecht.

Mit ihm erlosch die Sulzbach'sche Linie, und ihm folgte in der Regierung Maximilian Joseph, Herzog zu Pfalz-Birkenfeld-Zweibrücken, der als nächster männlicher Stammverwandter Carl Theodors, die Pfalz-Bayerischen Länder, und als Sohn der Prinzessin Maria Franziska von Pfalz-Sulzbach, einer Enkeltochter des oben erwähnten Kurfürsten Carl Philipp, die Herzogthümer Jülich und Berg erbt.

Das Herzogthum Jülich war schon seit dem Jahre 1794, durch Französische Truppen besetzt, und wurde durch den Lüneviller Frieden, von 1801, mit dem ganzen linken Rheinufer, förmlich an Frankreich abgetreten.

Im Jahr 1804, übertrug Maximilian Joseph verschiedene Regierungsrechte in dem Herzogthum Berg an den Herzog Wilhelm von Bayern, und erließ am 20. Oct. 1804, eine Pragmatische

Sanktion, *) welche durch eine Urkunde vom 4. Nov. 1804, auch durch den Kurprinzen Ludwig Carl August, genehmigt wurde.

In dieser Pragmatischen Sanktion wurde mit Beziehung auf die rechtliche Natur der Stamm- und Staatsgüter im Allgemeinen; ferner auf die ganze Reihe der Familienverträge der einzelnen Linien sowohl, als des Gesamthauses seit 1328; sodann auf die im Teschener Frieden, Art. 8, enthaltene spezielle Befestigung der Familienverträge von 1766, 1771, und 1774, und mit Hinweisung auf die, in diesem Friedensschlusse festgestellte Garantie des, über die Aufrechterhaltung jener Verträge, zwischen Carl Theodor und Herzog Carl zu Zweibrücken geschlossenen Tractats; auf die, in eben jenem Frieden, enthaltene Bestätigung der, mit Kursachsen über die Allodial-Forderungen geschlossenen Konvention, einschließlicb der ihr Art. 3, einverleibten Fideikommissarischen Klausel; und endlich mit Beziehung auf §. 44. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Oct. 1803,

„der ganze gegenwärtige Komplex der sämtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Realien, Renten mit allem
„Zubehör,“

als eine einzige, untheilbare, unveräußerli-

*) Man s. den Anhang, wo diese Urkunde ganz abgedruckt ist.

che Fideikommissmasse erklärt, und unter den Bestandtheilen dieser Masse namentlich aufgeführt:

„Lit. f. Nach dem Sinne und dem Geiste sowohl der älteren Hausverträge, als des neueren Vertrages von 1771 —

„Nro. 2. Alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zubehör.“

„Nro. 5. Alles, was zur Nothdurft, oder zur Zierde der fürstlichen Residenzen und Lustschlösser gehört.“

„Nro. 7. Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, Physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde und Kupferstichsammlungen und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche, oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind.“

Am Schlusse dieser Aufzählung, heist es in der Pragmatischen Sanktion wörtlich:

„Alle diese Gegenstände können sonach, im Falle einer Sönderung der Staats- und Privatverlassenschaft, in das In-

„ Inventarium der Allodien nicht gebracht
 „ werden.“

Im Jahre 1806 nahm Maximilian Joseph die Würde eines Königs von Bayern an, und trat am 15. März desselben Jahrs, das Herzogthum Berg an den damaligen Kaiser der Franzosen, Napoleon Buonaparte, ab.

An dem nämlichen Tage, wo Maximilian Joseph jene Abtretungs-Urkunde zu München unterzeichnete, übertrug Napoleon in den Tuilerien, durch eine Abtretungs-Acte, das Herzogthum Berg, und den Ostseits Rheins gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, an seinen Schwager Joachim Murat, der am 23. März 1806, den Titel eines Herzogs von Cleve und Berg annahm.

In der Rheinischen Bundes-Acte vom 12. Juli 1806, wurden dem neuen Herzoge der Titel eines Großherzogs von Berg, mit denen Gebieten von Deuz, Billich und Königswinter, und denen Souveränitäts-Rechten über die Herrschaften Limburg, Styrum, Broich, Hardenberg, Gimborn, Neustadt und Wildenburg; über die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt und Horstmar; über die Besitzungen des Herzogs von Loos, über die Fürstenthümer Siegen und Dillenburg, (mit Ausnahme von Wehrheim und Burbach; über das Fürstenthum Hadamar; über die Herrschaften Wesserburg, Schwadef und Weilstein, und über den, auf dem rechten

Lahnufer liegenden Theil der Herrschaft Runkel, be-
gelegt.

Durch den Tilsiter Frieden, vom Jahr
1807, wurden noch die Grafschaft Mark, Essen,
Werden, Dortmund; ein Theil von Lippstadt; der
1803 an Preußen gekommene Theil von Münster;
die Grafschaften Limburg und Tecklenburg und die
Souveränitätsrechte über die Grafschaft Limburg und
Rheda, mit dem Großherzogthum Berg vereinigt.

Am 15. Jul. 1808, trat Joachim Murat
das Großherzogthum Berg wieder an seinen Schwa-
ger Napoleon ab, und erhielt dagegen das König-
reich Neapel mit dem Titel eines Königs von
Sizilien.

Am 3. März 1809 übertrug Napoleon das
Großherzogthum Berg an Napoleon Ludwig,
Sohn seines Bruders Ludwig Napoleon, damaligen
Königs von Holland; behielt sich aber, bis zu dessen
künftiger Großjährigkeit, die Verwaltung und Regie-
rung des Großherzogthums vor.

Vor dem Eintritte der Großjährigkeit Napoleon
Ludwigs, ging die Weltherrschaft seines Kaiserlichen
Onkels unter. Schon vor Ablauf eines Monats
nach der Völkerschlacht bei Leipzig, nämlich am 10.
Nov. 1813, wurde Düsseldorf durch eine Heeres-Ab-
theilung der Verbündeten Mächte besetzt.

Es trat nun eine Gouvernements-Verwal-
tung des Herzogthums Berg, im Namen der hohen

Verbündeten, ein, bis dieses Land auf dem Wiener Kongresse S. K. Majestät von Preussen abgetreten, und von Allerhöchstdenenelben am 5. April 1815, in Besiz genommen wurde.

Die Urahnfrau S. K. M. von Preussen, Maria Eleonora, die älteste Tochter Herzog Wilhelms und die Schwester Herzog Johann Wilhelms, war an Albrecht Friederich, Markgrafen zu Brandenburg und Herzog in Preussen, vermählt gewesen und 1608, mit Hinterlassung mehrerer Töchter, verstorben, deren älteste, Anna, sich mit Johann Sigismund, Kurfürsten von Brandenburg vermählte, und ihrem Gemahl von väterlicher Seite, das damalige Herzogthum Preussen; mütterlicher Seite aber, als Tochter des Hauptes der ältesten aller, von denen Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg herstammenden weiblichen Linien, die Rechte auf jene Herzogthümer, Mark, Ravensberg, Mörs und Ravenstein zubrachte. Nach Johann Wilhelms kinderlosem Tode am 25. März 1609*), machten Philipp Ludwig, Herzog von Pfalz-Neuburg, der Gemahl Annens, der zweiten

*) Dieser Herzog Johann Wilhelm, Gemahl der Markgräfin Jakobe von Baden, beschloß die Cleve-Märkische Regenten-Linie des Herzogthums Berg. Ihm folgte Wolfgang Wilhelm aus der Pfalz-Neuburgschen Linie; diesem Philipp Wilhelm und diesem letztern, Kurfürst Johann Wilhelm, der Stifter der Düsseldorfer Gallerie.

Schwester Johann Wilhelms und Kurfürst Sigismund von Brandenburg, Namens seiner Gemahlinn Anna, Anspruch auf dessen ohne Leibeserben hinterlassene Lande. Nach einem daraus entstandenen Kriege, schlossen beide Interessenten, im Jahre 1626 zu Haag einen Vergleich, in welchem Brandenburg Cleve, die Grafschaft Mark und die Hälfte der Grafschaft Ravensberg; Pfalz-Neuburg aber deren andere Hälfte und die Herzogthümer Jülich und Berg erhielt.

In einem spätern, im Jahre 1666, zu Cleve auf ewige Zeiten geschlossenen Vertrage wurde diese Theilung von denen Interessenten im Wesentlichen bestätigt, und definitiv dahin regulirt, daß Cleve, Mark und beide Hälften von Ravensberg an Brandenburg; Jülich, Berg und Ravensstein aber an Pfalz-Neuburg fielen.

Mit der neuesten Erwerbung der Herzogthümer Jülich und Berg durch S. K. M. von Preussen, kehrten daher diese Lande unter den Szepter ihres eigenthümlichen ursprünglichen Regentenstammes zurück, und so stellt sich die Reihe der Beherrscher von Berg vom Kurfürsten Johann Wilhelm, dem Stifter der Düsseldorfer Gallerie, an, folgender Gestalt dar:

- 1.) Johann Wilhelm, Pfalz-Neuburgsche Linie.
- 2.) Carl Philipp, aus derselben Linie.
- 3.) Carl Theodor, aus der Sulzbach'schen Linie.

3)

- 4.) Maximilian Joseph, aus der Zweibrückischen Linie.
- 5.) Joachim Murat.
- 6.) Napoleon Buonaparte, Namens seines Neffen, Napoleon Ludwig.
- 7.) S. K. M. Friedrich Wilhelm III. von Preussen.

Bei dieser Regentenreihe ist, in Beziehung auf die Düsseldorfer Gallerie, so wie auf alle übrigen öffentlichen Institute, die Succession in die Landesregierung von jener in das Allodial-, oder Hausvermögen des jedermaligen Vorfahrers, wohl zu unterscheiden.

Philipp Wilhelm, der Vater Johann Wilhelms, des Stifters der Gallerie, war, durch Erlösung der Pfalz-Simmerschen Kurlinie, am 17. May 1685, zur Pfälzischen Kurwürde gelangt, und vererbte solche auf Johann Wilhelm, und dieser auf Carl Philipp, der ihm in seinen Pfälzischen Ländern; in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, und in seinem ganzen, durch Anlegung der Gallerie, Erbauung des Schlosses Bensberg, und andern großen Aufwand für Künste, Wissenschaften und Verschönerung der Residenz Düsseldorf, bedeutend verschuldeten Allodial-Vermögen succedirte.

Diese Schuldenlast wurde unter Johann Wilhelms Nachfolger, Carl Philipp, nicht vermindert; sondern durch die auf Mannheim und auf

Düsseldorfs Befestigung verwendeten großen Kosten, noch ansehnlich vermehrt.

Als nun Carl Philipps Tod ohne Leibeskinder, die Pfalz-Neuburgsche Linie schloß, und der Herzog von Sulzbach, Carl Theodor, in die Pfälzischen Kurländer sammt Neuburg, und in die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg succedirte, fand sich derselbe veranlaßt, sich des Rechtsbefugnisses der Repudiation zu bedienen, und schlug die tiefverschuldete Allodial-Erbschaft der erloschenen Pfalz-Neuburgschen Linie aus.

Die Gallerie so wenig, als das Eigenthum irgend einer andern öffentlichen Anstalt, wurde in diese repudiirte Erbschafts- und Debitmasse gezogen, und zu Befriedigung der Gläubiger verwendet; im Gegentheile wurde ein Theil ihrer Forderungen als Landesschulden, durch die Landstände aus den Landescaffen bezahlt; viele solche, durch Anschaffung von Gemälden, Bauten 2c. entstandenen, auf die Gallerie speziell radizirten Schulden blieben aber unbezahlt, und noch ist existiren manche Familien im Bergschen Lande, auf welche einzelne Forderungen dieser Art, von zwanzig und mehreren tausend Thalern, vererbt sind. Wäre die Gallerie Allodial-Eigenthum des verstorbenen Carl Philipp, als Nachfolgers Johann Wilhelms, des Stifters der Gallerie, in die Regierung der Lande, so wie in dessen Privatvermögen gewesen, so hätte die Repudiation der All-

lodial-Erbchaft Carl Philipps durch Carl Theodor, die Einwerbung der, die Gallerie bildenden Gemälde u. anderen Kunstschätze in die, denen Gläubigern überlassene Erbmasse, nothfolglich nach sich gezogen.

Das erfolgte Gegentheil ist ein neuer, unwidersprechlicher Beweis für die Qualifikation der Gallerie als Landesanstalt; als Eigenthum des Herzogthums Berg und der Stadt Düsseldorf insbesondere, auf ewige Zeiten. Wollte man aber demungeachtet, und, dem Zwecke der ursprünglichen Stiftung, so wie dem klaren Buchstaben der älteren Hausverträge und der sie bestätigenden, oben angeführten Pragmatischen Sanktion zuwider, die Gallerie als Allodialvermögen qualifiziren, so würde sie schon durch jene Repudiation Carl Theodors diese Eigenschaft verlohren haben, und auf keinen Fall mehr disponibiles Privatvermögen der, auf die Sulzbachsche gefolgten Zweibrückschen Linie gewesen seyn; sondern als ein gemeinschaftliches, denen Bergschen Creditoren zustehendes Unterpand ihrer Forderungen, über dessen Aufbewahrungsort nur sie zu entscheiden haben würden, betrachtet werden müssen, woraus denn von selbst folgt, daß eine, durch die Landes-Regierung, ohne Einwilligung der interessirten Gläubiger, verfügte, konservatorische Flüchtung der Gallerie, deren Rückforderungsrecht, nach überstandener Gefahr, keineswegs würde beeinträchtigen können.

Diese Ansicht, und die daraus hergeleiteten eventuellen Folgen werden in dem zweiten, die eigentli-

die Rechtsausführung enthaltenden Theile dieser Schrift noch näher entwickelt werden, um, obgleich die Qualität der Gallerie als Eigenthum des Bergischen Landes und seiner Hauptstadt ganz ungewiselt ist, auch, von dem Gesichtspunkte sie seye Hauseigenthum der erloschenen Neuburgschen Linie gewesen, ausgegangen, unwiderleglich darzuthun, daß der Krone Bayern ein possessorisches eben so wenig als ein petitorisches Recht darauf zusehen würde.

Wir sehen die Gallerie und die damit verbundenen Kunstanstalten, welche mit ihr vereinigt die Düsseldorfser Akademie der schönen Künste bildet, entstehen, ausblühen, und den höchsten Grad möglicher Vollkommenheit erreichen.

Wir kommen nun zu jenen unglücklichen Schicksalen, welche diese herrliche Schöpfung nach und nach betroffen haben, und deren letztes die Hauptquelle des Verfalles von Düsseldorf; seines gesunkenen Wohlstandes und der allgemeinen Trauer dieser Stadt und des ganzen Bergischen Landes geworden ist.

Unter Karl Theodors Regierung wurde im siebenjährigen Kriege, als der Feind sich dessen damaliger Residenz Düsseldorf näherte, die Gallerie zum erstenmale geflüchtet, und nach Manheim in Sicherheit gebracht; nach dem Hubertsburger Frieden aber

wieder nach ihrem unabänderlichen Bestimmungs-Orte, Düsseldorf, zurückgeführt.

Die zweyte Flüchtung der Gallerie erfolgte im J. 1794. Als damals der Französische Revolutionskrieg auch die unteren Rheingegenden bedrohte, wurden durch die Landes-Regierung mit Genehmigung der Landstände (deren es also, bey jeder, selbst transitorischen Verfügung über dieses Landeseigenthum bedurfte, welche bey einer über Fürstliches Privatvermögen getroffenen Verfügung nicht nöthig gewesen seyn würde), die Abnehmung, Verpackung und Flüchtung aller Gemälde der Gallerie verfügt, und dieselben, unter Aufsicht eines Regierungs-Kommissairs und des Landständischen Sekretairs, (Letzterer würde bey einer Flüchtung fürstlichen Privateigenthums überflüssig gewesen seyn), zuerst nach Bremen, und dann nach Glückstadt geflüchtet.

Der Lüneviller Frieden endigte im Jahre 1801, den Krieg, und das Herzogthum Berg kehrte, mit Ausfluß einiger, auf dem an Frankreich abgetretenen linken Rheinufer gelegenen Parzellen, unter den Szepter seines vorigen Fürsten zurück.

Nun wurden auch die sämmtlichen Gallerie-Gemälde wieder nach Düsseldorf zurückgeführt, und, da sie durch die sieben Jahre lang andauernde Auswanderung gelitten hatten, abgezogen, neu gesirnigt und in, auf diese Art, neuerhöhtem Glanze, in dem Sal-

lerie-Gebäude wieder aufgestellt. Das Französische Bombardement, welches am 8. October 1794, das Kurfürstliche Residenzschloß größtentheils eingeäschert, hatte — gleich als wolle selbst das Schicksal Johann Wilhelms unvergängliche Schöpfung ehren, jenes Gebäude verschont.

Hätte Maximilian Joseph die Gallerie als sein disponibeles Privateigenthum betrachtet, so würde er, nach jener Flüchtung, anstatt die Gemälde wieder nach Düsseldorf, wo die Flamme seine fürstliche Wohnung zerstört hatte, zurückzusenden; solche, nach seiner Hauptresidenz München, haben bringen lassen. Statt dessen gab er sie ihrem, mitten unter Schutt und Trümmerhaufen, erhaltenen Bestimmungsgelände, und den Zwecken ihrer Stiftung für Düsseldorf und das ganze Herzogthum Berg, zurück.

Die dritte und letzte Auswanderung der Gallerie erfolgte im Jahre 1805.

Damals war Oesterreich mit Frankreich im Kriege, und Bayern war des letztern Bundesgenosse. Als nun auch Preussen gegen diese verbündeten Mächte auf den Kampfplatz trat, und man zu Düsseldorf einen Ueberfall des, damals in der Grafschaft Mark stehenden Preussischen Korps fürchten mochte, so erhielt man daselbst von Hofe die Weisung, die Gallerie nebst den Archiven einzupacken und nach Mainz in Sicherheit zu bringen.

Am 19. November 1805, protestirten die Landstände feyerlich gegen diese Flüchtung der Gallerie, und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß eine solche Maaßregel durchaus unnöthig, indem nicht zu besorgen seye, daß Preussen sich an einer Landesanstalt und an denen, dem Lande und der Stadt Düsseldorf eigenthümlichen Kunstschätzen vergreifen werde. In der Beantwortung dieser Protestation, wurde solche von des Königs von Bayern Majestät nicht etwa, als eine unbefugte Ständische Anmaßung, (welches die Protestation, wäre die Gallerie Hauseigenthum des Königs, allerdings gewesen seyn würde), zurückgewiesen; sondern im Gegentheile sprach der König in jener Antwort nur von seiner landesväterlichen Sorgfalt; von dem hohen Werthe der zu flüchtenden Kunstschätze; von der Dringlichkeit der drohenden Gefahr, und von dem eignen Interesse des Landes, und der Stadt, die Gallerie gegen solche mit Kraft und Nachdruck gesichert zu sehen.

Gerade in dieser Beantwortung der Ständischen Protestation liegt die klare und unumwundene Anerkennung der Qualifikation der Gallerie, als unveräußerbares, spezielles Eigenthum des Herzogthums Berg und seiner Hauptstadt, und das stillschweigende Versprechen, jene, lediglich zu deren Besten von dem Landesherrn, nicht als Privateis-

genthum, sondern in seiner Eigenschaft als höchster Verwalter und Beschützer aller Landesbesigentums, geflüchteten Kunstschätze, nach Beendigung der Gefahr, welche deren Wegführung veranlaßte, an den Ort ihrer unabänderlichen Bestimmung zurückzuliefern.

Da, in Gemäßheit jener königlichen Antwort, die Flüchtungs-Anstalten durch den damaligen Bergischen Regierungs-Präsidenten, nachherigen K. Bayerischen Finanzminister, Freiherrn von Hompesch, fortgesetzt wurden, so wiederholten die Landstände am 3. Dez. 1805, ihre Protestation. Da indessen die Düsseldorf drohende Gefahr zu wachsen schien, so wurde die eingepackte Gallerie, so wie auch die im Schlosse Bensberg befindlich gewesenen, einzig und allein dessen Lokalitäten adaptirten Decken- und Wand-Gemälde eingeschifft, und auf das linke Rheinufer nach Banzenhaim geschifft. Der die sämtlichen Gemälde begleitende Bergische Kommissar, Hofrath Kerris, wurde mit einer, ihm aus der Landeskasse mitgegebenen Summe von mehreren tausend Reichsthalern, zum Transporte und zur Bestreitung sonstiger Kosten für die ihm anvertrauten Gemälde versehen, und führte solche weiter nach Kirchheim-Polanden.

Indessen hatte er kaum die Kunstschätze dort untergebracht, als sich schon, ohne Vorwissen der Bergischen Landesregierung, und selbst ohne irgend einen offiziellen Erlaß an dieselbe, königliche Kom-

missarien von München einfanden, welche, zu noch größerer Sicherheit der Gallerie, deren Abführung in jene königliche Residenzstadt verlangten. Der Bergsche Kommissar verweigerte die Auslieferung mit der Erklärung, daß er ohne Erlaubniß der Stände, den ihm anvertrauten Schatz nicht verabsolgen lassen könne, und erbat sich von Düsseldorf aus, Verhaltungs-Befehle. Als diese jedoch nach acht Tagen nicht eingetroffen waren, fügte er sich endlich dem Andringen der Münchner Kommissarien, und übergab ihnen sämtliche Gemälde, nebst dem Bestande der ihm anvertrauten Kasse, gegen einen Empfangschein:

„Die Gallerie solle zu ihrer größeren
„Sicherheit, nach Bayern gebracht wer-
„den.“

Es war also auch in diesem Scheine, von einem Eigenthumsrechte Bayerns an die Gallerie nicht die mindeste Sprache, und es wurde darinn als einziges und ausschließliches Motiv ihrer Transportirung nach München, „deren größere Sicherheit“, angegeben.

Noch mehr; alle Transport- Verpackungs- und Auspackungs-Kosten, ja sogar alle auf Konservation der Bilder, zu München verwendeten Kosten wurden aus der, von Kerris denen Münchner Kommissarien überlieferten, aus denen eigentlichen Bergschen Landeseinkünften ihm mitgegebenen Kasse bestritten: eine solche Verwendung fremder Fonds hätte aber von

Seiten Bayerns unmöglich rechtlicher Weise geschehen, und von Bergscher Seite zugegeben werden können, wären die Gemälde der Gallerie als Bayerisches spezielles Landes- oder als Privat-Eigenthum des Königs von Bayern zu betrachten gewesen: es folgt mithin auch aus diesem Umstande ganz klar, daß die Krone Bayern, da sie damals noch das Herzogthum Berg mitregierte, sowohl als Berg selbst, bey solcher Verwendung den Zweck, jenen Kunstschatz als Düsseldorf und des Bergschen Landes Eigenthum für Düsseldorf zu konserviren, beabsichtigten.

Nachdem Maximilian Josef 1806, den Titel und die Würde eines Königs von Bayern angenommen, und Berg an Napoleon, dieser solches aber wieder an seinen Schwager, Joachim Murat, abgetreten hatte, reklamirten am 28. Mai desselben Jahrs, die Landstände die Gallerie: diese Reklamation blieb aber ohne Erfolg.

Eine spätere Reklamation von gleichem Inhalte, hatte das nämliche Schicksal. Der neue Großherzog Murat selbst, wagte es, bey seiner unbedingten Abhängigkeit von Napoleon, und bey dessen genauer Verbindung mit Bayern, nicht, die Gallerie von diesem Staate mit Nachdruck zu reklamiren. Er äußerte einst über diesen Gegenstand:

„Nous sommes trop bien avec la Bavière.

„Il n'y a que l'Empereur qui pourrait ré-

„ussir; mais il exigera la moitié des ta-

„bleaux pour son Duché de Juliers. At-
tendons un moment plus propice.“

Nach der Wieder-Abtretung des Herzogthums Berg, unter Napoleons vormundschafftlicher Regierung desselben für seinen Neffen, Napoleon Ludwig, blieben dieselben Gründe und Verhältnisse, welche schon Murat von energischer Rückforderung der Gallerie abgehalten hatten, noch bestehen. Bayern war Napoleon ein zu wichtiger Bundesgenosse, um es mit demselben, zu Gunsten des Eigenthumsrechtes eines, von ihm nur administrirten Ländchens, und der Hauptstadt desselben, zu verderben.

Eine oberflächliche, von dem Herzoge von Bassano, bey der Anwesenheit des Königs von Bayern in Paris, mündlich an denselben gestellte Anforderung wegen der Gallerie, beantwortete dieser mit den Worten:

„Vous pourriez aussi bien demander ma
„Capitale.“

Ben Napoleons Anwesenheit zu Düsseldorf im Jahre 1811, kam die Gallerie-Angelegenheit zur Sprache, und es wurden dem Kaiser der Pigagesche Kupfer-Katalog vorgelegt, auch alle Reklamationsgründe auseinandergesetzt: da aber die früherhin bestandenen Rücksichten Napoleons gegen Bayern grade eben damals, wo schon die Idee der Eroberung des ganzen Norden, in Napoleons Geiste der Ausführung entgegenreifen mochte, und er eben dazu

Bayerns, als eines seiner wichtigsten Bundesgenossen, bedurfte, ihm doppelt wichtig scheinen mußten, so blieb die Angelegenheit abermals auf sich beruhen.

Napoleons, in einer gedrängten Reihe der größten und denkwürdigsten Ereignisse erfolgter Sürz; die beyden letzten, in der Geschichte beyspiellosen Völkerkriege, und der rasche Umschwung beynahe aller Staatenverhältnisse, beschäftigten in denen letzten Jahren alle Staatshäupter, alle öffentlichen Behörden und alle Gemüther so ausschließlich, daß für jene Zeit auch das Interesse des, damals oft bedrängten, Bergischen Landes und seiner mehrmals bedrohten Hauptstadt, an Rückerstattung der Gallerie, in jenem an denen großen Welt-Angelegenheiten, woran ihre ganze Existenz hieng, untergegangen war.

Das Einzige, was in den neuesten Zeiten für die Gallerie-Angelegenheit gewürkt wurde, geschah in Paris, bey dessen letzter Besetzung durch die hohen Verbündeten im J. 1815.

Es erfolgten nämlich damals, auf Veranlassung des Geheimenraths und Oberpräsidenten Sack durch den K. Pr. Minister Freyherrn von Altenstein, in Paris mehrere Schritte und Anfragen wegen verschiedener Gemälde, die ehehin der Düsseldorfer Gallerie angehört, und durch den König von Bayern, nach deren Fluchtung nach München, an Napoleon, als dieser den Wunsch geäußert, seine Sammlung von Gemälden aus der Niederländischen Schule durch

einige Kapitalstücke ergänzt zu sehen, demselben geschenkt, und dem Musée Napoléon einverleibt seyn sollten.

Leider konnte diese Angelegenheit von denen Herrn Kriegskommissarien, denen ihre Betreibung vom vorgenannten Herrn Armeeminister aufgetragen worden war, nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit und jenem Nachdrucke behandelt werden, der allenfalls einen glücklichen Erfolg versprechen durfte. So wurden, unter andern, aus Mangel richtiger Notizen über die Gallerie, mehrere Bilder reklamirt, die notorisch niemals nach Paris gekommen waren, und von denen sich sogar welche noch in Düsseldorf selbst befinden, und ausserdem fehlte es an einem der ehemaligen Gallerie-Beamten, oder an einem, mit deren Gemälden, durch eigene frühere kunstfertige Anschauung, durchaus vertrauten Künstler oder Kunstkenner, der im Stillen die Dimensionen, Figuren, das Beywerk, das Colorit, die Monogramme und alle einzelnen, charakteristischen Kennzeichen untersucht, verglichen, und sich so von der Identität oder Verschiedenheit der Düsseldorfer Gemälde mit denen fraglichen des Pariser Museums überzeugt hätte.

Unter jenen reklamirten Gemälden wurden, unter Andern, aufgeführt:

- 1) La bataille des Amazones, par P. P. Rubens.

(Dieses Gemälde aber befindet sich notorisch in

München, und ist niemals nach Paris gekommen.)

2) L'Assomption de la Vierge, par P. P. Rubens.

(Hieng zuletzt in der St. Lambertus-Kirche zu Düsseldorf, und ist gegenwärtig wieder in das Gallerie-Gebäude zurückgebracht, also nie nach Paris gekommen.)

3.) La Sainte Vierge et l'Enfant Jesus, sur un trône entouré de plusieurs Saints, par Gaspard de Crayer.

(Dieses große, 18 Fuß 9 Zoll hohe, und 11 Fuß 11 Zoll breite Gemälde war auch niemals in Paris; sondern befindet sich vielmehr in Augsburg.)

4) Les Vierges prudentes et imprudentes, par Schalken.

(War gleichfalls nie in Paris.)

Indem nun auf diese Art jene Bilder offenbar unrichtiger Weise reklamirt wurden, so hatte deren Rückforderung auf jene der übrigen, im Pariser Museum befindlich — durch den König von Bayern an Napoleon verschenkt seyn sollenden Gemälde, größtentheils aus der Niederländischen, zwey aber aus der Italiänischen Schule, den nachtheiligsten Einfluß, und so wurde die Beantwortung jener Reklamation durch den Direktor des Museums Denon vom 24. August 1815 motivirt, worinn er im Allgemeinen erklärte:

„Jamais il n'est entré dans le Musée de Paris un seul des tableaux, que vous m'indiquez, et la collection entière de Dusseldorf a été portée à Munich.“

Die Gemälde im Pariser Museum, von denen sich aus der vollendetesten Uebereinstimmung aller charakteristischen Kennzeichen, und nach der, auf eigener Anschauung beruhenden Ueberzeugung mehrerer Künstler und Kunstkenner, mit dem höchsten Grade von Wahrscheinlichkeit behaupten läßt, daß sie ehedem zu der Düsseldorfer Gallerie gehört, und durch die schon erwähnte Schenkung Bayerns an Napoleon in jenes Museum verpflanzt seyen, sind folgende:

I. *Anton van Dyck.*

1. Jesus mort, couché sur les genoux de sa Mère est pleuré par les Anges. (*Cat. du Musée* Nro. 281. — *Cat. de Pigage*, Nro. 70. Planche Vllème.)
2. Le Christ mort, pleuré par la Vierge, la Madelaine et Saint-Jean (No. 282 *Cat. du Musée.* — *Cat. de Pig.* Nro 43. Planche Vème. — *Karsch Cat.* Nro. 296.)
3. Portrait d'un Homme vêtu d'un manteau noir, dont il relève un bout sur la hanche avec la main droite. (Nro. 268. *C. d. M.* — *Cat. d. Pig.* Nro. 299. Planche XXIIIème. — *Karsch Cat.* Nro. 272.)
4. Portrait d'un Homme âgé de 37 ans, dont

la main gauche est gantée. (Nro. 267. C. D. M. — *Cat. d. Pig.* Nr. 26. Planche IIème.)

- 5) Antoine van Dyck, peint par lui-même. (Nro. 253. C. D. M. — *Cat. d. Pig.* Nro. 60. Planche VIème. — *Karsch Cat.* Nro. 317.)

II. Pierre Paul Rubens.

- 6) Diogène, la lanterne à la main, cherche un homme. Quelques personnes donnent ce tableau à Jacques Jordaens. (Nro. 604. C. D. M. — *Cat. d. Pig.* Nro. 249. Planche XVIIIème. — *Karsch Cat.* Nro. 197.)
- 7) L'Arc en ciel; paysage pastoral. (Nro. 603. C. D. M. — *Cat. d. Pig.* Nro. 275. Planche XIXème. — *Karsch Cat.* Nro. 175.)

III. Jacques Jordaens.

- 8) Le Roi boit. Composition de 15 figures. Jordaens se plaisait à traiter ce sujet, en variant le nombre des personnages et des accessoires. (Nro. 384. C. D. M. — *Cat. d. Pig.* Nro. 20. Planche IVème)
- 9) Le Satyre à table avec le Rustre et sa famille. (Nro. 387. C. D. M. — *Cat. d. Pig.* Nro. 208. Planche XVIIème. — *Karsch Cat.* Nro. 107.)

4)

IV. *Nicolas Berghem.*

- 10) *Vente d'Animaux dans les ruines du Colisée à Rome.* (Nro 173. *C. D. M.* — *Cat. d. Pig.* Nro. 89. *Planche VIIIème.* — *Karsch Cat.* Nro. 31.)

V. *Jean Steen.*

- 11) *Un Médecin tâte le pouls à une jeune femme.* (Nro. 640. *C. D. M.* — *Cat. d. Pig.* Nro. 337. *Planche XXVème.* — *Karsch Cat.* Nro. 52.)

VI. *David Teniers, (le jeune.)*

- 12) *La Danse au son d'une cornemuse.* (Nro. 654. *C. D. M.* — *Cat. d. Pig.* Nro. 47. *Planche Vème.* — *Karsch Cat.* Nro. 56.)

VII. *François Sneyders.*

- 13) *Fruits, légumes, gibier et chasseur occupé à mettre un chevreuil au croc, la figure est de Rubens.* (Nro. 634. *C. D. M.* — *Cat. d. Pig.* Nro. 80. *Planche VIIIème.* — *Karsch Cat.* Nro. 97.)

Dieser Gemälde aus der Niederländischen Schule sind also dreizehn; sonderbar genug finden sich im Pariser Musäum grade nur zwei aus der Italiänischen Schule, welche, wenn nicht die Uebereinstimmung der Dimensionen und aller charakteristischen

Kennzeichen trägt, aus der Düssel-dorfer Gallerie her-
stammen, und, mit denen Niederländischen Bildern,
sollen grade auch nur zwey Italiänische Ge-
mälde von dem Könige von Bayern an Napoleon
geschenkt worden seyn.

Diese beyden sind:

Les Amours de Venus et d'Adonis par Fran-
cesco Albani. (Nro. 780. *Cat. du Musée.*
— *Cat. de Pig.* Nro. 158. Planche XIII-
ème. — *Karsch Cat.* Nro. 237.)

und

La femme adultère absoute par Jesus, par Pao-
lo Veronése. (Nro. 1216. *Cat. du Musée.*
— *Cat. de Pig.* Nro. 155. Planche XIII-
ème. — *Karsch Cat.* Nro. 230.)

Vergleicht man die Beschreibungen des Pariser
Katalogs mit denen ausführlichen und genauen De-
tails jener dreizehn Niederländischen und dieser zwey
Italiänischen Gemälde in den Katalogen von Karsch
und Pigage, so läßt sich die Identität der Pariser
und Düssel-dorfer Bilder nicht wohl bezweifeln.

Durch nähere Vergleichung jener Beschreibungen,
der Pigageschen Abbildungen und der genau an-
gegebenen Dimensionen, an Ort und Stelle, wür-
de sich diese Identität entscheidend ausmitteln lassen.
Alsdann aber wäre klar, daß es zur Reklamation je-
ner Gemälde nicht, wie Denon behauptet, eines
Nachweises über die Art, wie jene reklamirten Ge-

mälde in das Pariser Musäum gekommen, bedürfte; sondern im Gegentheile würde, bey einer solchen Lage der Sache, und bey der, durch die möglichste Ueberzeugung von der fraglichen Identität, entstehenden dringenden juristischen Vermuthung eines unrechtlichen Besizes, Frankreich nach allen Rechtsprinzipien, verpflichtet seyn, seinen Besiz = Titel der fraglichen Gemälde aufzulegen, und deren eigentliche Erwerbungsart nachzuweisen.

Unrechtlich wäre aber offenbar jener Besiz, wenn dessen Begründung durch den Titel einer, von Bayern an Napoleon gemachten Schenkung jener Gemälde eingeräumt, und von Seiten des Herzogthums Berg und seiner Hauptstadt Düsseldorf, ihr Eigenthums- und Rückforderungsrecht auf die ganze Gallerie dargethan würde, indem unter dieser Voraussetzung, jene Verschenkung fremden Eigenthums offenbar ungültig, und die verschenkten einzelnen Bilder der Gallerie von dem Eigenthümer des Ganzen, zu jeder Zeit vindizirt werden könnten, und zwar um so mehr, da der Schenknehmer Napoleon moralisch todt ist, und daher jenes Rückforderungsrecht, jure postliminii mit, der vollsten Gültigkeit auszuüben seyn würde.

In den neuesten Zeiten ist die Gallerie = Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen; allein die deßfalsigen Einleitungen scheinen sich bis jetzt nur auf Eingaben von Privatpersonen und einige präparatorische Schritte verschiedener Behörden beschränkt zu

haben. Indessen haben auch bereits öffentliche Blätter; namentlich in unseren Tagen der Hanseatische Beobachter und der Herrmann, diesen wichtigen Gegenstand berührt; und in jenem ersteren Blatte sind einige sehr wesentliche, streng richtige Momente aufgestellt.

Ein offizieller Schritt zu Rückforderung der Gallerie scheint bey dem Königlich Bayerischen Hofe bis jetzt noch nicht geschehen zu seyn.

Die hier aufgestellten und aneinandergereihten historischen Thatsachen, und die hiernächst darauf gebaute Rechtsausführung dürften wohl geeignet seyn, die Grundlage einer energischen Reklamirung der Gallerie zu bilden, zu welcher um so mehr der richtige Zeitpunkt erschienen ist, da der Chef der Preussischen Staatsverwaltung, der gerechte, und humane Fürst Staatskanzler, den seine warme Liebe für Kunst und Wissenschaft und deren Beschützung, so herrlich charakterisiren, sich an Ort und Stelle, im Herzen der Rheinprovinzen, mit ihrem Wohl beschäftigt. Er wird einem so wichtigen Gegenstande, so hohem Interesse des Herzogthums Berg, und der Hauptbedingung des künftigen Wiederaufblühens und des erneuten Floris der, in ihrem Wohlstande so tief gesunkenen Stadt Düsseldorf, gerne gnädiges Gehör schenken, und seinen mächtigen Schutz angeheißen lassen. Sollte sich vollends die Hoffnung dieser Stadt, der Sitz eines Monarchen-Kongresses zu werden, realisiren, so läßt sich, nach einmal be-

gönnener Einleitung der fraglichen Reclamation im diplomatischen Wege, von einer persönlichen Verständigung über diesen Gegenstand, zwischen Ihren K. Majestäten von Preußen und von Bayern, der glücklichste Erfolg voraussehen, und der Erfüllung der sehnlichsten Wünsche Düsseldorf's mit frohem Muth entgegensehen.

Man geht nunmehr zu der eigentlichen Rechtsausführung über, in welcher jene Gründe, auf denen das Eigenthumsrecht des Herzogthums Berg und der Stadt Düsseldorf auf sämtliche Gemälde der Gallerie, sie seyen in München, Augsburg oder Paris, und die, auf welchen das Recht jenes Landes und jener Stadt, und Seiner Königl. Majestät von Preußen insbesondere, auf die weggeführten Gemälde des Schlosses Bensberg, beruht, entwickelt werden sollen.

Rechts=Ausführung.

Die Gegenstände der einzuleitenden Reklamation sind dreyerley:

- I. Die aus dem Schlosse Bensberg hinweggeschafften Gemälde.
- II. Die in Augsburg, München, Nimpfenburg, Schleichheim, 2c. befindlichen Gemälde der Düsseldorfer Gallerie.
- III. Die im Pariser Musäum befindlich seyn sollenden, ebenfalls zu dieser Gallerie gehörig gewesenen Bilder.

I.

Wir beginnen mit denen Bensberger Gemälden, weil das, dem Bergischen Lande und seiner Hauptstadt, und jenes Seiner Königl. Majestät v.

Preußen insbesondere darauf zusehende Eigenthums- und Rückforderungs-Recht am leichtesten und einfachsten zu deduziren ist, oder weil solches eigentlich, da es ganz klar am Tage liegt, gar keiner Deduktion, sondern nur einer, bis jetzt nicht geschehenen Geltendmachung durch Reklamation dieser Gemälde bedarf, um solche bald an ihren ursprünglichen und unabänderlichen Bestimmungs-Ort zurückkehren zu sehen.

Kurfürst Johann Wilhelm, der Stifter der Düsseldorfer Gallerie, war es, der im Jahre 1705, das Jagdschloß Bensberg erbauen, und solches durch die damals in seinem Solde gestandenen Maler Domenico Zanetti, Antonio Bellucci, Pellegrini, Weenix, Schoonjans und andre Künstler, mit Plafonds, Mauergemälden, und andern, einzig und allein den Lokalitäten des Schlosses bestimmten, und nicht wohl an irgend einem andern Orte zu gebrauchenden Gemälden, mit eigentlichen Zimmerverzierungen ausschmücken ließ.

Die vorzüglichsten dieser Gemälde sind:

- 1) Vier Wände eines Zimmers auf einem der Flügel des Schlosses, von J. Weenix gemalt, und Jagdstücke vorstellend.

Diese vier Wandgemälde, welche zwar auf Leinwand gemalt, aber zu eigentlicher Wandverzierung bestimmt, in Einfassleisten auf den Mauern befestigt waren, sind von hohem Werthe, und

befinden sich in Nymphenburg oder Schlaiß-
haim, Lustschlössern des Königs von Bayern.

2) Zwey Deckengemälde, ebenfalls von J.
Weenix.

3) Ein Frauenraub, von Domenico Zanetti.
Eine gelehrte Arbeit; die jedoch durch den Ge-
brauch chemischer Farben gelitten hat, und et-
was verdorben ist.

4) Die Krönung einer Kaiserinn, und als
Pendant, ein allegorisches Epithalamium,
von Pellegrini mit vieler Weichheit ge-
malt.

4) Die Vermählung des Churfürster Jo-
hann Wilhelm mit der Prinzessin von Flo-
renz, von Antonio Bellucci. Dieses Gemäl-
de zeichnet sich dadurch aus, daß es banabe
durchgehends Portraits enthält; der Name des
Malers steht darunter.

5) Mehrere Deckenstücke von Schoonjans;
Zeichnung, Komposition und Kolorit sind mit-
telmäßig.

6) Drei Kaminstücke von Antonio Bel-
lucci.

7) Mehrere Wand- und Decken-Gemälde
von demselben, unter andern:

a) Das Urtheil des Paris.

b) Flora.

Im Speisesaale: c) Die Malerey,

- d) Die Musik,
- e) Der Krieg,
- f) Die Astronomie, dem Churhause Pfalz-Bayern huldigend.

Im Chinesischen Kabinette: g) Die Zeit entschleiert die Wahrheit.

Im Schlafgemache: h) In der Mitte ein Beilager.

- i) In den Ecken Kinder in mancherley Darstellungen.

Alle diese Gemälde von Bellucci sind von ausgezeichnetem Werthe.

Die Zahl der, zugleich mit der Düssel-dorfer Gallerie, im Jahr 1805, nach Kirchheim-Polanden geflüchteten, und von dort nach München geführten Bensberger Gemälde beträgt gegen vierzig Rollen, welche sich, außer denen obenerwähnten, in einem K. Bayerischen Lustschlosse aufgehängten Jagdstücken von Weenix, noch unaufgerollt in München befinden, da diese, auf die Lokalitäten des Bensberger Schlosses berechneten Gemälde sich nicht wohl für ein anderes Lokal und eine anderwärtige Bestimmung eignen.

Das Schloß Bensberg wurde aus den eigentlichen Domainen Johann Wilhelms, und nicht aus dessen eigenthümlichen Schatzgütern erbaut, verziert, und mit Hausrath ausgestattet; es wurden sogar zu Bezahlung der Künstler, welche die oben angeführten Gemälde verfertigt, Zuschüsse aus den eigentlichen Landessteuerkassen von den Landesständen bewilligt, und gezahlt.

Es ließe sich daher mit gewichtigen Gründen darthun, daß das Schloß Bensberg mit allem Zubehör, worunter denn auch ungezweifelt die Verzierungen der Plafonds, Wände, Kamine etc. zu rechnen sind, eigentliches Landeseygenthum seye, über welches dem jedesmaligen Landesherren keine freye Disposition zustehet. Die Unveräußerbarkeit eines solchen Fürstlichen Lustschlosses und seiner Appertinenzen ist außerdem in Art. 5. des Abschnitts III. der mehr angeführten Pragmatischen Sanction Maximilian Josephs vom 20. Oktbr. 1804, ganz ausdrücklich festgesetzt, und garantirt, und dabey verfügt, daß solche Gegenstände, bey einer Sönderung der Staats- und Privatverlassenschaft, in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden können. Es wird daher denen Fürstlichen Lustschlössern hier offenbar die Qualität eines unveräußerbaren Staatseygenthums beygelegt. Aber noch außerdem werden in jener Nummer 5. der Pragm. Sanction, die Gemälde aller Fürstlichen Lustschlösser, als in diese Unveräußerbarkeit und Nicht-Allodifizirung miteingegriffene Appertinenzen derselben erklärt, indem es heißt:

„ Alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde
 „ der Fürstlichen Residenzen und Lustschlösser
 „ ser gehört.“

Diese ausdrückliche Verfügung bestätigt übrigens die allgemeinen Prinzipien des bürgerlichen

Rechts, nach welchen alle niet- und nagelfeste Gegenstände, in deren Kategorie denn doch gewiß eigentliche Plafond- Kamin- und eingelassene Wand-Gemälde, eben so gut wie Fußböden, eingesezte Trümeauspiegel und Wandschränke gehören, als *res civiliter immobilis* betrachtet werden, und daher mit dem eigenthümlichen Immobil. mit der *res naturaliter immobilis*, zugleich auf deren Besitzer übergehen.

Man mag nun daher das Schloß Bensberg als Fürstliches Privateigenthum, oder als Staatseigenthum betrachten, so gehören nach klarem Rechte, die darinn befindlich gewesenen Decken- Kamin- und eingelassen gewesenen Wandgemälde, als *res civiliter immobilis*, und als integrirende Theile des Schlosses Bensberg, auf keinen Fall der Krone Bayern; sondern dem jetzigen Eigenthümer jenes Lustschlosses, mithin entweder, als Landeseigenthum, dem Herzogthum Berg, oder S. K. M. von Preußen als Privateigenthum.

Von der unbestreitbaren Wichtigkeit dieser Behauptung ausgegangen, konnte die konservatorische Maßregel der Fluchtung der Bensberger Gemälde vor drohender Kriegsgefahr, und die Niederlegung derselben, in der Eigenschaft eines *depositum miserabile*, zu München, der Krone Bayern ein Eigenthumsrecht auf dieselben eben so wenig verleihen, als dem wahren Eigenthümer solches entziehen, und

die Verpflichtung der Rückgabe dieses Depositums auf die Anforderung des Deponenten, nach eingetretener Beendigung der Gefahr, kann keinem Zweifel unterworfen seyn.

Diese Rückgabe dürfte auch um so weniger Anstand finden, als von denen Bensberger Gemälden die Jagdstücke von Weenix ausgenommen, in München kein Gebrauch gemacht wird, und nicht wohl gemacht werden kann, indem jene Kunstwerke auf die individuellen Lokalitäten von Bensberg berechnet sind. Es läßt sich ja wohl von der Liebe Maximilians Josephs zu einem, von ihm früherhin beherrschten Lande, voraussetzen, daß er jenem, seiner Zierden beraubten Schlosse, deren Rückkehr nicht verweigern, sondern diese, in München ganz unbenützt liegenden Kunstwerke ihrer wahren Bestimmung wieder heimgeben werde.

II.

Die in Augsburg, München, Nymphenburg, Schlaishaim ic. befindlichen Gemälde der Düsseldorfer Gallerie.

Diese Gemälde sind, nach ihrer letzten Flüchtung, noch nicht wieder in jenes Ganze, welches sie eigentlich bilden, und zu bilden bestimmt sind, vereinigt, und nicht als eine besondere eigenthümliche Gallerie aufgestellt, sondern sie sind auseinandergerissen, zertheilt, und an verschiedenen Orten befindlich. Ein großer Theil dieser unschätzbaren Kunstwerke ist, seit

nun ungefähr dreizehn Jahren, noch nicht einmal ausgepackt, und so arbeitet vielleicht im Stillen an den Baubergbilden des Italiänischen und Niederländischen Pinsels, die Vergänglichkeit, und zerstört in Staub und Moder, was in hoher Pracht und Herrlichkeit, noch Jahrhunderte den Blick des Beschauers entzücken, und in Johann Wilhelms Stiftung, die Stierde seiner geliebten Hauptstadt, die Wiege junger Künstler, und die Bewunderung des herbeystömenden Auslandes seyn sollte.

Zu Ende des Jahres 1815, waren zwar die meisten der vorzüglicheren Düffeldorfer Gemälde in München aufgestellt; allein deren viele waren noch unangepackt, und lagen, aus Mangel an Raum, nie aufzuhängen, unangepackt in den Salen. Sechs und achtzig andere Gemälde der Düffeldorfer Gallerie befinden sich ebenfalls unangepackt in Augsburg; andere sind daselbst in dem, für Gemälde unpassenden sogenannten goldenen Saale aufgehängt; namentlich befindet sich dort die bekannte große Himmelfahrt Mariae von Caspar Crayer.

So sind die Kunstschätze, welche das verarmte Düffeldorf schon so lange betrauert — vereinzelt, auseinandergerissen, und zum Theil unbenutzt und dem Verderbniß preisgegeben. Muß sich, abgesehen von allem Rechte, den Bewohnern Düffeldorfs dabey nicht die Bemerkung aufdringen, daß schon die Rückkehr dieser, bey der großen Masse, in München

und Augsburg angehäufter Kunstwerke, aus Mangel an Raum zur Aufstellung, gleichsam verwaisten und aufgegebenen Gemälde, in ihr ursprüngliches, nun verödetes, und seines Schmuckes beraubtes Bestimmungsbauwerk, in welchem Kunstsinne und patriotischer Eifer, bey der letzten Anwesenheit Seiner K. Majestät von Preußen, den Grundstein zu einer künftigen Auferstehung der Gallerie gelegt, ein Tag des Jubels für alle Volksklassen, und daß jener in München und Augsburg unbenützte Ueberschuß, für Düsseldorf ein Schatz, und die Bürgerschaft einer erfreulicheren Zukunft im Wiederaufblühen seines Kunstlebens, seyn würde?

Die Gründe, auf welchen das Eigenthumsrecht des Herzogthums Berg und der Stadt Düsseldorf insbesondere, an der nach München zc. gesüchteten Gallerie, und das aus jenem unmittelbar herfließende Rückforderungsrecht beruht, liegen schon größtentheils in dem ersten, historischen Abschnitte gegenwärtiger Schrift angedeutet, zum Theil bereits entwickelt.

Die ganze Angelegenheit hängt von der Entscheidung zweyer Rechtsfragen ab, deren Elemente in jenen historischen Thatsachen liegen.

- A. War die Düsseldorfer Gallerie, von ihrer Stiftung an bis zu den neuesten Zeiten, spezielles Landeseigenthum des Herzogthums Berg und insbesondere der Stadt Düsseldorf, oder privatives Al-

lodialeigenthum der Pfalz = Neuburgschen; der auf sie gefolgten Sulzbachschen und der jetzigen Zweybrückschen, Linie?

- B. Welche Rechte stehen in jenem Falle, dem Herzogthume Berg und seiner Hauptstadt; in diesem Falle aber dem Königreiche Bayern, welches jene Zweybrücksche Linie gegenwärtig beherrscht, auf die Galiläer zu, und welches sind die respectiven Rechtsfolgen dieser Rechte?

Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß das Eigenthum aller und jeder milden Landesstiftungen, auch Landes eigenthum seye, über welches dem Landes herrn namentlich da, wo Landstände existiren, keine freye Disposition, ohne Genehmigung dieser Vertreter des Landes = Interesses, zustehet.

Der Begriff solcher milden Stiftungen ist weitumfassend, denn es gehören in diese Kategorie alle Institute, welche der öffentlichen Sorge für das körperliche Wohl der Unterthanen; der Subsistenz und Pflege der Kranken und Nothleidenden; der Erziehung und geistigen Bildung der Jugend; der Beförderung der Künste und Wissenschaften, und dem erhöhten Lebensgenusse gewidmet sind.

Vaccinations = Anstalten; Irrenhäuser; Hospitäler und Armen = Institute sind milde

Stiftungen, die für den Körper; Schulen, Akademien, Sternwarten, Physikalische und Mathematische Kabinette; Gemälde-Galerrien, Kupferstich- und Antiken-Sammlungen aber milde Anstalten, die für die Erziehung, Bildung und die Genüsse des Geistes, des Herzens und des Kunstsinnes wirken, und dem Lande und der Stadt, in welcher sie entstanden, ausblühten und Seegen verbreiteten, auf ewige Zeiten, zu unabänderlicher Bestimmung gewidmet bleiben müssen.

Ob nun eine solche Stiftung ihre Wiege, ihr Emporkommen und ihren Flor der Milde eines Privatmanns, eines Landes in seinen Ständen, oder eines Landesfürsten verdankt, darauf kann, rücksichtlich der Unveräußerlichkeit und sonstigen Indisponibilität des Vermögens-Complexus einer solchen Stiftung und seiner einzelnen Theile, nichts ankommen. Alles, was zu milden Zwecken gestiftet ist; alle einer öffentlichen Anstalt gemachten Geschenke und ihr gewidmeten Gegenstände, sind und bleiben deren unabänderliches Eigenthum, welches der Fürst eben so wenig, als Geschenkgeber zurückzunehmen, als in seiner Eigenschaft eines Regenten, zu veräußern, seiner ursprünglichen Bestimmung zu entziehen, und zu anderen Zwecken zu verwenden bejagt ist.

Die Richtigkeit dieser Behauptung liegt klar zu Tage, und das Rechtsaxiom ist unbestritten, daß schon

privatrechtlich, in der Regel keine Schenkung einseitig zurückgenommen werden dürfe; eben so gewiß ist es, bey dem Staatsrechtlich feststehenden Unterschiede zwischen Schatullgütern, Domainen und Landeseigenthum, daß der Fürst, als solcher, über Letzteres, rechtlicher Weise, nicht nach freyer Willkühr disponiren könne.

Dieser Satz ist auch durch die Observanz aller civilisirten Staaten permanent bestätigt. Welcher Fürst würde das Eigenthum einer Armen-Anstalt, eines Irrenhauses, einer Kunstakademie diesen Instituten entziehen, und solches nach seiner Willkühr verwenden wollen; besonders grade wenn er selbst den Grundstein eines solchen Instituts gelegt, und demselben durch seine Fürstliche Freygebigkeit sein erstes Entstehen gegeben hätte?

Wenden wir diese allgemeinen Prinzipien auf die Düsseldorfer Gallerie insbesondere an, so wird deren Gültigkeit in diesem einzelnen Falle, wo der Unveräußerbarkeit dieses Landeseigenthums und seinem ewigen unabänderlichen Verbleiben in Düsseldorf, noch die gewichtigsten faktischen Gründe zur Seite stehen, im hellsten Lichte erscheinen und auch der letzte Zweifel an der Basis einer, für Düsseldorf Ansprüche entscheidenden Beantwortung der oben aufgestellten beyden Rechtsfragen verschwinden.

Kurfürst Johann Wilhelm war es, der zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, der Gallerie ihr Entstehen gab. Es läßt sich nicht in Abrede stel-

len, daß jene Gemälde, welche die erste Grundlage der Gallerie bildeten, Privatigenthum dieses verehrlichen Fürsten und seiner Gemahlinn gewesen, welche letztere, im ächten Geiste der Medizäer, deren Stamme sie entsprossen, ihre Ausstattungen an Schöpfungen der Italianischen Schule, der Freygebigkeit ihres Gatten zugesellte.

Johann Wilhelm beabsichtigte hier keine Privatierde seines Pallastes: ein eigens dazu erbautes Stiftungsgebäude nahm die Geschenke der Fürstlichen Milde auf, und wurde die Wiege jener milden Kunstbildungs-Anstalt, in der sich Johann Wilhelm verewigte. Er war es, der nun treffliche Künstler des Auslandes verschrieb, theils um seine Residenz und das Schloß Bensberg auszuzeichnen, theils um seine milde Stiftung mit den Erzeugnissen ihres Pinsels zu bereichern.

Der Stiftungszweck der Gallerie war daher offenbar kein Privatgenuß des Fürsten, den ihm die Gemälde auch in seinem Pallaste gewährt haben würden, sondern das Wohl des Landes und seiner Hauptstadt; die Bildung junger Künstler, und erhöhter Wohlstand, durch den Zufluß zahlreicher Fremden —

(„Voluptati Dusseldorpii peregrinantium“, wie Johann Wilhelms Panegyriker, der Bizkanzler Proßi sagt.)

Durch jene Stiftung verlohren die, derselben auf ewige Zeiten gewidmeten Gemälde den Charakter

eines Fürstlichen Privateigenthums, sie wurden theoretisch, und im Sinne des Stifters faktisch, Eigenthum des Bergschen Landes, und Düsseldorf ihr unabänderlicher Aufbewahrungsort.

In diesem Sinne, und in dieser Ansicht handelten auch schon, unter Johann Wilhelm, die Stände als Vertreter des Landes, und eben so die Gemeinden, Beamten und Privatpersonen, für die Stiftung ihres Fürsten, indem jene zu Ausschmückung des Gallerie-Gebäudes, zu Besoldung der, für die Gallerie arbeitenden Maler, und zu Ritter Douvens Kunstreisen; und den ihm anvertrauten Gemälde-Ankäufen, aus den Landeskassen Zuschüsse leisteten, und diese die Gallerie durch Geschenke trefflicher Bilder bereicherten.

Ganz in eben demselben Geiste handelte auch die edle Medizäerin, als sie nach ihres Gemahles Tode, nach Florenz zurückkehrte, und in den Gaben ihrer Freygebigkeit und ihrer Kunst-Liebe, der Gallerie des Landes, wo sie an Johann Wilhelms Seite geherrscht, ein herrliches Andenken zurückließ, das auch sie im Herzen der Berge verewigte.

Johann Wilhelms Nachfolger, Carl Philipp, der der alten Residenz Düsseldorf seine Liebe entzog, und sie ausschließlich seiner neuen Schöpfung, dem aufblühenden Mannheim schenkte, erkannte, grade unter solchen Verhältnissen, die Gallerie als milde Stiftung dadurch stillschweigend an, daß er

von der Ueberzeugung, es stehe ihm die Befugniß, diese für das Herzogthum Berg und Düsseldorf insbesondere gestiftete Sammlung und Bildungsschule, nach Gutdünken, an einen andern Ort zu verpflanzen, zu zersplittern, oder die Stiftung aufzuheben, nicht zu, durchdrungen, in Mannheim mit großem Aufwande den Grund zu einer unvollkommenen Gemälde-Sammlung legte; während, bey einer gegentheiligen Ueberzeugung, die, schon damals auf einer hohen Stufe der Vollkommenheit stehende Düsseldorfer Gallerie, den Zweck der Verschönerung seiner neuen Lieblingsstadt Mannheim leichter, wohlfeiler und vollendeter erreicht haben würde.

Bev Gelegenheit des Erlöschens der Pfalz-Neuburgschen Linie mit Carl Philipps Tode, und des Regierungsantrittes Carl Theodors aus der Sulzbachschen Linie, entwickelte sich die eigentliche Qualifikation der Gallerie als milde Landesstiftung, und jene der sie konstituierenden Gemälde, als unveräußerbares indisponibeles Landeseigenthum von Berg und von Düsseldorf insbesondere, auf die überzeugendste und unwidersprechlichste Weise, als Carl Theodor die tief verschuldete Privat- oder Allodialverlassenschaft der erloschenen Pfalz-Neuburgschen Linie, indem er in die von ihr beherrscht gewesenen Lande succedirte, förmlich ausschlug.

Es entstand auf diese Weise eine Allodial-Debitmasse, ein Prioritäts- und Distributions-Verfahren,

in welchem die von Carl Theodor repudiirte Erbschaft unter die Gläubiger vertheilt wurde. In diese Debitmasse wurde die Gallerie nicht gezogen, weil ihr Eigenthum, als jenes eines öffentlichen Instituts des Herzogthums Berg und Düsseldorf, nicht zum Fürstlichen Allodialvermögen gehörte, und so kamen jene Gläubiger, welche für die Gallerie insbesondere Credit hatten, und deren Forderungen daher auf dieselbe radiziert erschienen, nicht zur Liquidation. Ihre Posten wurden in der Folge zum Theil als Landesschulden getilgt; zum Theil blieben sie unbefriedigt, und manche ihrer Familien, unter andern eine Familie Scholl, haben noch bis auf den heutigen Tag zwanzigtausend und mehr Thaler an die Gallerie, als Landesanstalt, und folglich an das Herzogthum Berg, dem solche gehört, zu fordern.

Diese Nichtbeziehung der Gallerie zur Fürstlichen Allodial-Aktivmasse, erscheint um so wesentlicher und entscheidender für die Rechtsfrage der Qualifikation dieser Gemäldeammlung, da, wenn jene Einwerbung hätte geschehen können und dürfen, die Differenz zwischen dem Aktiv- und Passivstande ohne Zweifel ausgeglichen, und so Carl Theodors Beweggrund seiner Repudiation jener Erbschaft nicht existirt haben würde.

Jene Nichteinwerbung der Gallerie in die Fürstliche Allodial-Erbmasse beruhete offenbar nicht auf individuellen Ansichten und Meinungen des neuen Regenten, oder der Landstände, und noch weniger der

dadurch verlierenden Fürstlichen Gläubiger; sondern lediglich auf der Anerkennung der unumstößlichen Unveräußerbarkeit der Gallerie und ihrer Eigenschaft als Landeseigenthum, welche in der allgemeinen Rechtstheorie, in der Natur des Unterschiedes der Stamm- und Staatsgüter, in allen darauf Bezug habenden faktischen Umständen, und in denen Fürstlichen Haus- und Familien-Verträgen, seit 1328, durch positive Bestimmungen unwiderrüßlich begründet und gesichert war, so wie solche denn auch unter Carl Theodor und Maximilian Joseph, späterhin neuerdings durch die Verträge von 1766, 1771, 1774, und durch die Pragmatische Sanktion von 1804, bestätigt und garantiert wurde.

Carl Theodors ganze Regierung lieferte die bündigsten Beweise für diese Eigenschaft der Gallerie. Er war es, der im Jahre 1777, eine eigentliche Akademie der schönen Künste zu Düsseldorf stiftete, deren integrirende Bestandtheile die Gallerie und die neu erschaffene, damit vereinigte Maler- Zeichen- und Architektur-Schule, und die Sammlungen von Antiken, Originalzeichnungen und Kupferstichen bildeten. So erhob sich die, zuvor in der Gallerie allein bestandene praktische Künstler-Bildungs-Schule zu einer förmlichen Akademie, in welcher die Theorie die Praxis vorbereitete, und beyde sich schwesterlich die Hand boten. Carl Theodor war es indessen nicht allein, dessen Freygebigkeit diese erweiterte und herrliche Schöpfung ihr Daseyn verdankte; sondern auch die Landstände wirkten kräftig für den hö-

heren Flor dieses wohlthätigen Landesinstituts. Sie bewilligten bedeutende Zuschüsse aus den Landeskas- sen; verwendeten eine Summe von dreißigtau- send Thalern zum Ankaufe einer Privatsammlung von Originalzeichnungen und Kupferstichen, welche der Kunstakademie einverleibt wurden, und übernah- men die Besoldung der Professoren und Gallerie-Di- rektoren, und die Bestreitung mancher anderen Aus- gaben für die Akademie und die damit vereinigte Gallerie, aus denen Landeseinkünften.

Ueberhaupt that das Land, wenn auch nicht eben so Vieles, doch sehr Bedeutendes für seine Gallerie. Schon zu Erbauung des Gallerie-Gebäudes unter Johann Wilhelm, trug es bey; es bestritt die ansehnlichen Kosten der ersten Gallerie-Flüchtung nach Glückstadt und Bremen (eben so wie jene der letzten Flüchtung nach Kirchheim-Polanden und München), und noch im Jahre vor diesem letzteren Ereignisse, nämlich 1804, hatte der Landtag eine Summe von fünftausend Reichsthalern zu Ver- größerung des Gebäudes und anderen Gallerie-Un- kosten bewilligt.

Aus allem diesem erhellt die wahre Eigenschaft der Gallerie als Landes-Anstalt, und wenn man auch dagegen einwenden wollte, daß diese Stiftung ursprünglich aus Johann Wilhelms Allodial-Vermö- gen gegründet worden, so ist es doch auf der anderen Seite auch gewiß, daß die Erweiterung, Bereicherung, Ordnung und Beaufsichtigung der Gallerie unter je-

nem Fürsten, wie unter seinen Nachfolgern, einige Geschenke ihrer Freigebigkeit aus ihrem Privatvermögen, ihren Schatullgütern abgerechnet, zum Theil aus den fürstlichen Domainenkassen; zum Theil aber aus denen eigentlichen Landesklassen bestritten worden seye. Man kann in dieser Hinsicht, ausser denen obenberührten Thatsachen, noch anführen, daß in mehreren einzelnen Jülichischen Amterrechnungen, Contributions- Einnahmen ausdrücklich unter dem Titel: „Für die Düsseldorfer Bildergalerie“ verrechnet sind, und daß in denen Landtags-Acten mehrere beschwerende Bemerkungen über die zu großen Ausgaben für die Gallerie vorkommen. Der Unterschied zwischen Domainen und Schatullgütern ist bekannt, und es bedarf wohl keiner Ausführung, daß Anschaffungen aus Domainenkassen sich nicht dadurch eo ipso zu Fürstlichem Privateigenthum qualifiziren; sondern daß dies nur der Fall bey Erwerbungen aus Schatullgütern seye, und daß jene, namentlich, wenn sie zum Besten einer Landesanstalt geschehen, die Natur der, dem Eigenthume derselben anklebenden Unveräußerbarkeit annehmen müssen.

Wäre indessen auch die ganze Gallerie ausschließlich aus Fürstlichem Privatvermögen erworben, und alle darauf verwendeten Kosten einzig und allein aus diesem bestritten worden, und beides nicht auch größtentheils zugleich vom Lande mitgeschehen, so würde dadurch der Zweck einer milden Stiftung, ihre Qualität, und die In-

disponibilität ihres Eigenthums, ohne Einwilligung des Landes, keine Veränderung erleiden, und der Landesherr nicht berechtigt werden können, die dem Lande aus einer solchen Liberalität erwachsenen wohlervorbenen Rechte zu schmälern, und das dem Lande geschenkte und dessen Wohl unabänderlich gewidmete Eigenthum, nach Willkür zurückzunehmen; noch weniger aber würde denen Nachfolgern des Stifter, besonders, wenn sie nicht einmal in seine Privatverlassenschaft succedirt, eine solche Befugniß zustehen können.

Einen neuen Beweis für die mehrerwähnte Eigenschaft der Gallerie lieferte Maximilian Joseph durch deren faktische Anerkennung, bey Gelegenheit der Flüchtung der Gallerie im Jahre 1794, und ihrer Rückkehr nach Düsseldorf im Jahre 1801. Carl Theodor hatte schon seit dem Jahre 1777, wo ihm die Bayerischen Erblande zufielen, seine Residenz nach München verlegt. Es wäre damals nach jener Fluchtung, die natürlichste und dem Fürstlichen Privatinteresse angemessenste Maßregel gewesen, die Gallerie, als ein Accessorium der Fürstlichen Haupt-Residenz, nach München zu verpflanzen: Da aber Maximilian Joseph sie nicht als ein solches betrachten konnte, so ließ er die Gemälde, als die Gefahr aufgehört hatte, nach Düsseldorf wieder hinbringen, und gab so das gerettete Eigenthum des von ihm, mit Bayern zugleich, beherrschten Herzogthums Berg der Hauptstadt desselben, als dem unabänderlichen Stiftungsorte der Anstalt, zurück.

Auch späterhin wurden unter Maximilian Josephs Regierung, die Kunstakademie und die damit verbundene Gallerie und andere Kunstsammlungen stets als öffentliche Anstalt und milde Stiftung, und deren Eigenthum als Landeseigenthum betrachtet, und die Unverlegbarkeit des Stiftungsortes von Düsseldorf an einen andern Ort, immerwährend und noch entscheidender, als unter den vorigen Regierungen, faktisch anerkannt. Die Verwendungen auf die Gallerie, und die Besoldungszahlungen der dabey Angestellten erfolgten nunmehr ausschließlich aus denen eigentlichen Landeskaassen, und außerordentliche, darauf verwendete Ausgaben wurden durch Bewilligung der Landstände, aus den Landessteuerkaassen bestritten, weil im Jahr 1804, die Bergschen Domainen dem Herzoge Wilhelm von Bayern als Appanage angewiesen worden waren, der Herzog aber zur Konkurrenz für die Gallerie aus dieser Appanage, nicht verpflichtet werden konnte, und so der Fond, welcher früherhin mit jenen Kaassen zu Bestreitung dieser Ausgaben konkurriert hatte, für diese Bestimmung zessirte.

So wurde demnach in der im Jahr 1804, vom Landtage geschenehen, schon oben erwähnten Bewilligung der Kosten zu Vergrößerung des Gallerie-Gebäudes, die Gallerie ausdrücklich „Eigenthum des Landes“ genannt, und dagegen von dem Regenten nichts eingewendet. Eben so war schon früherhin solchen Bewilligungen für die Gallerie ausdrücklich das Motiv unteraelegt, „daß dieselbe eine ganz eigene Landeszierde sey.“

Die letzte Fluchtungs-geschichte der Gallerie im J. 1805, und die ihr vorhergegangenen, sie begleitenden und nachgefolgten Verhandlungen bestätigten, ebenfalls faktisch, das Eigenthumsrecht des Herzogthums Berg und der Hauptstadt Düsseldorf an deren sämtlichen Gemälden.

Die frühere Fluchtung der Gallerie im Jahre 1794, war nur nach vorgängiger Genehmigung der Landstände, und unter Begleitung eines Landständischen Kommissars erfolgt; also mußte in der Qualität dieses Complexus von Gemälden als Landeseigenthum, die Nothwendigkeit und Befugniß einer solchen Genehmigung, selbst bey einer nur konservatorischen Maaßregel, liegen; bey einem Fürstlichen Privateigenthume würde von Seiten des Regenten keine solche Genehmigung verlangt worden, und eine solche eben so unnütz, als unbefugt gewesen seyn.

Bev der neuesten Fluchtung der Gallerie im J. 1805, wurde zwar von Seiten S. K. M. von Bayern keine solche Genehmigung dieser Maaßregel von den Landständen verlangt. Hieraus kann aber keineswegs gefolgert werden, daß es einer solchen auch nicht bedurft habe; sondern nur, daß die Entfernung von München nach Düsseldorf und der mit Beobachtung jener Rechtsform unfehlbar verknüpfte, mit der Dringlichkeit der Gefahr unverträgliche Zeitaufwand die Ursache gewesen, daß von Seiten des Fürsten, als väterlichen Beschützers

seiner Lande und deren Eigenthum, die Formen nicht so genau und streng, als im J. 1794, gewahrt wurden. Daß im Jahre 1805, eben so gut wie in jenem Jahre 1794, jede, auch nur transitorische, Verfügung über die Gallerie, an die Einwilligung oder Genehmigung der Landstände gebunden war, bewiesen deren erste Protestation gegen die Flüchtung der Gallerie vom 19. November 1805, und deren mehrfache spätere Erneuerungen. Der Hauptbeweis liegt aber, obgleich wegen der immer mehr wachsenden Gefahr, die Fluchtungs-Anstalten fortgesetzt wurden, in der Art der Beantwortung dieser Protestation durch S. M. von Bayern. Es wurde darinn die Befugniß der Landstände zu einem solchen Einspruche, keineswegs in Abrede gestellt; eben so wenig ein freyes Dispositionsrecht über die Gallerie für den Landesherren in Anspruch genommen, und noch weniger dieselbe als Fürstliches Privateigenthum qualifizirt: Im Gegentheile enthielt die Antwort eine stillschweigende Anerkennung der Gallerie als Landeseigenthum, indem der König die Flüchtung als einen Beweis seiner landesväterlichen Sorgfalt darstellte, und solche gegen die Protestationen der Landstände, durch den unschätzbaren Werth des zu flüchtenden Kunstschazes und durch das eigene Interesse des Herzogthums Berg und der Stadt Düsseldorf; (also kein Fürstliches Privatinteresse), die Gallerie gegen die ihr drohende Gefahr, mit Kraft und Nachdruck sichergestellt zu sehen, rechtfertigte.

Hier ist daher die Sicherstellung eines Landeseigenthums gegen eine vorübergehende Gefahr, welche dem Landesvater, beym Verbleiben der Gallerie in Düsseldorf nicht thunlich schien, als einziges, ausschließliches Motiv ihrer Fluchtung, bestimmt und unumwunden ausgesprochen.

Auf diese Anerkennung hin, entschlossen sich die Landstände, den landesväterlichen, wenn auch mit ihrer Ansicht nicht im Einklange liegenden Gesinnungen nachzugeben, und die Fluchtung des Landeschatzes, durch eine, dem Bergschen Landeskommissar, Hofrath Kerris, zu Bestreitung der Kosten mitgegebene, aus der eigentlichen Landeskasse geschöpfte Summe zu befördern.

Diese Bewilligung; die Uebergabe der Kasse durch Kerris zugleich mit der Gallerie an die Münchner Kommissarien, und die Verwendung von Bergschen Landeseinkünften auf die Transportirung der Gemälde nach München, und auf ihre dortige Konservirung und Aufbewahrung, liefern einen neuen Beweis für das Eigenthumsrecht von Berg und Düsseldorf insbesondere, auf die Gallerie.

Dieser Beweis gewinnt aber dadurch die Kraft der höchsten Evidenz, daß, nach der Vereinigung der Bayerischen Lande und der Herzogthümer Berg u. unter einen und denselben Szepter, diese Provinzen, so wie jene, ihre ganz abgesonderte, eigenhümliche Verfassung; ihre eigenen Gesetze, Landesverwaltung

und Landesvermögen besaßen, und daß dem Landes-
herrs als Könige von Bayern gegen seine Bay-
erschen Länder, und als Herzoge von Berg
gegen dieses Land, eigene, gesonderte und streng
geschiedene Regierungsrechte zustanden, und Ver-
pflichtungen oblagen, welche in diesem Herzogthume,
durch die Existenz der Landstände, besonders mo-
difizirt, und an gewisse Formen und Beschränkungen
gebunden waren.

Daß von dem Könige von Bayern in seiner Ant-
wort auf die Protestation der Landstände klar aus-
gesprochene Motiv der Flüchtung im Allgemeinen,
und die Wiederholung dieses Motivs der weiteren
Flüchtung nach München insbesondere, in dem
von den Münchner Kommissarien dem Bergschen Kom-
missar, über die Ablieferung der Gallerie und Kasse
ertheilten Scheine, „die größere Sicherheit,“
gibt den richtigen Maaßstab zur Beurtheilung jenes
Verfahrens und der daraus herfließenden Rechts-
folgen.

Die Sicherung eines Landeseigenthums
konnte ungezweifelt dessen Natur nicht alteriren, und
es kann auf diese durchaus keinen Einfluß haben, ob
die Gallerie nach Glückstadt, Bremen, Mainz, Kirch-
heim-Polanden oder nach München geflüchtet wor-
den, und der Umstand, daß diese letzte transitorische
Flüchtung eines Bergschen Landeseigenthums gra-
de nach der Residenz des Bayerischen Landes ge-
schah, mit welchem zugleich, Maximilian Joseph das

streng davon geschiedene Herzogthum Berg beherrschte, konnte diesem eben so wenig ein wohlverworbenes Eigenthumsrecht entziehen, als dem Lande Bayern ein solches verleihen. Dieses läßt sich nach der geschehenen Abtretung des Herzogthums Berg von Maximilian Joseph an Napoleon; von diesem an Murat; von diesem wieder an Napoleon; von diesem abermals an seinen von ihm bevormundeten Neffen Napoleon Ludwig, und nach dessen neuester Besitznahme durch Seine K. Majestät von Preussen, um so weniger in Abrede stellen, da es nicht zu bezweifeln ist, daß jedes Bergsche Landes eigenthum diesem Lande verbleiben, und daß die landesväterliche Obsorge darüber dem jedesmaligen Beherrscher von Berg, durch die rechtmäßige Succession in dessen Regierung, sie geschehe nun durch Erbfolge, Verträge, oder andere Ereignisse, gebühre.

Das Herzogthum Berg ist mit allen Landes-Appertinenzien, von Bayern am 15. März 1806, an Napoleon förmlich abgetreten worden, und gelangte, wie eben gesagt worden, nach mehreren Regentenwechseln, an seinen jetzigen Beherrscher, S. K. Majestät von Preussen. Mit dem Augenblicke jener Abtretung von Berg an Napoleon, verlor Bayern alle landesherrlichen Rechte über jenes Land, und die verwaltende landesväterliche Obsorge über dessen Eigenthum.

Wenn man daher, nach den hier ausgeführten Rechtsgründen, die Gallerie durchaus nicht als ein

Privateigenthum S. Maj. des Königs von Bayern, welcher Berg durch jene Abtretung, zu beherrschen aufgehört, betrachten kann, sondern solche als Bergsches Landeseigenthum gelten muß, so gieng mit dem Szepter dieses Landes und mit allen Regierungsrechten, auch die Entscheidung der Frage, ob die Bergsche Landes- oder Düsseldorf'scher Gallerie, zu ihrer Sicherheit, noch ferner in München verbleiben, oder nach Düsseldorf zurückkehren solle, offenbar auf den neuen Landesherrn, also zuletzt auf S. M. Maj. von Preussen über.

Ob, bis zu der Selanagna des Herzogthums Berg unter diesen letzteren Monarchen, oder bis auf den heutigen Tag, eine solche Frage angeregt worden, oder nicht; ob seitdem jene Gefahren, welche die Flüchtung der Gallerie veranlaßt, längst aufgehört, kann für die Geltendmachung des Anspruches auf das Eigenthum der Gallerie und für ihre Rückforderung, durchaus von keinem Einflusse seyn.

In den ersten Zeiten nach der letzten Flüchtung der Gallerie, reklamirten allerdings die damals noch bestehenden Bergschen Landstände deren Rückgabe mehreremals, namentlich am 28. May 1806, also bald nach der Abtretung von Berg durch Bayern an Napoleon, wo ihnen, bey der Trennung der Lande, der eigentliche Zeitpunkt erschienen war, die Rückkehr jenes Bergschen Landeschatzes nach Düsseldorf zu verlangen.

6)

Daß jene Reklamationen den gewünschten Erfolg nicht gehabt, lag wohl offenbar nur in denen damaligen politischen Verhältnissen, und in den Rücksichten Napoleons und seines ganz von ihm abhängigen Schwagers Murat für Bayern, als einen mächtigen und unentbehrlichen Bundesgenossen, gegen den man das Eigenthumsrecht eines neu erworbenen Landes geltend zu machen, Anstand nahm. Auf gleiche Weise läßt es sich auch erklären, daß späterhin die ephemeren Beherrscher des Herzogthums Berg, in der Epoche von Napoleons glänzendster Herrlichkeit, nicht aus eigenem Antriebe, die Gerechtsamen ihrer Beherrschten auf die Gallerie, mit Kraft und Nachdruck vertraten, und auf deren Rückgabe energisch bestanden.

Daß auf diese Weise die Reklamation gewissermaßen eine Zeitlang eingeschlummert und unangeregt blieb, kann gegen deren jetziges Wiederaufleben nichts entscheiden, da eine Rechtsverfolgung durch den Nichtgebrauch, nur nach den feststehenden Verjährungs-Grundsätzen, erlöschen kann: eine solche Verjährung aber insbesondere zu Gunsten der Krone Bayern, als Depositars, gegen das Herzogthum Berg, ist weder eingetreten, noch kann dieselbe bey dem Besitze eines depositum miserabile (einer Anvertrauung in dringender Gefahr), irgend jemals existiren, und noch weniger durch eine solche extinktive Verjährung, wenn auch deren übrige Rechtsverordnungen nicht mangelten, für Bayern ein Eigenthum an der Gallerie erworben werden, da es in jedem Falle

an einem Hauptrequisit der Erwerbung, an der bona fides, fehlen würde.

Es läßt sich wohl mit voller Ueberzeugung unterstellen, daß Bayerns Beherrscher nur eine solche Reklamation in den jetzigen Zeiten erwarte, um als deutscher Fürst, gegen Seinen erhabenen Bundesgenossen, S. K. M. von Preußen, und das von demselben beherrschte Herzogthum Berg eben so gerecht, als gegen dieses, seinem Szepter untergeben gewesene, von ihm geliebte Land und dessen Hauptstadt, durch Rückgabe der von ihm geretteten Gallerie, grade so väterlich zu handeln, wie er es früherhin durch die Flüchtung des Kunstschazes und dessen Sicherung, für dieses Land gethan.

Gegen diese Unterstellung läßt sich, aus Maximilian Josephs Antwort auf Bassanos mündliche Rückforderung der Gallerie in Paris,

„Vous pourriez aussi bien demander
ma Capitale“

durchaus keine nachtheilige Folgerung ziehen; im Gegentheil ist dieselbe ein neuer Beweis der väterlichen und gerechten Gesinnungen dieses Fürsten.

Daß von ihm selbst an die protestirenden Landstände ausgesprochene Motiv der Flüchtung der Gallerie war: diesen Kunstschaz dem Lande Berg gegen jede Gefahr mit Kraft und Nachdruck zu sichern. Die größte Gefahr aber mußte ihm grade in je-

ner Rückforderung der Gallerie durch Bassano für Napoleon, erscheinen; denn es ließ sich mit Bestimmtheit voraussetzen, daß, wäre solche bewilligt worden, die Gallerie keineswegs nach Düsseldorf zurückgekehrt, sondern nach Paris gewandert, und so vielleicht für Deutschland auf ewig verloren gewesen seyn würde. In jener Antwort lag daher keineswegs die Absicht, die Gallerie dem Lande, dessen Eigenthum sie ist, vorzuenthalten; sondern im Gegentheile der hochherzige Entschluß, solche gegen die Raubsucht des damals noch allmächtigen Napoleon, mit eben der Kraft und Ausdauer zu vertheidigen, als die eigene Hauptstadt, wenn solche gefordert werden sollte. Auf diese Art erscheint Maximilian Joseph im herrlichsten Lichte, als deutscher Fürst, als muthiger Verfechter einer Hauptzierde deutscher Kunst, als Vater eines von ihm ehehin beherrschten Landes, und als gewissenhafter Depositar eines von diesem, im Drange der Gefahr, in seine Hände niedergelegten Eigenthums.

In jenem Sinne handelte Maximilian Joseph; Bürgen dafür sind die hohen Regententugenden, welche ihn umgeben, und seine kräftige Mitwirkung im heiligen Fürstenbunde, zur Zertrümmerung der Herrschaft Napoleons und zur Befreyung unseres deutschen Vaterlandes vom fremden Joch. Den Kunstschatz, welchen er dem Unterdrücker, um ihn zu retten, mit entschlossenem Heldenmuth verweigerte, wird er dem Lande, dessen Eigenthum er ist,

und dem er solchen rettete, gewiß nicht vorenthalten. Dieser Vater seiner jetzigen Unterthanen wird gegen seine ehemaligen nicht ungerecht seyn, und die klare Stimme des Rechts und seines Herzens hörend, ihre Wünsche erfüllen, um mit ewigen Segnungen in ihrem und ihrer Kinder Andenken fortzuleben. Er wird nicht wollen, daß sich ihnen die bittere Betrachtung aufdringe, es würde ein Glück für sie gewesen seyn, wenn die Gallerie nicht geflüchtet, oder wenn sie, auf jene Anforderung Vassanos, nach der Hauptstadt an der Seine gewandert wäre, weil in beyden Fällen die siegreichen Waffen der Verbündeten diesen, so wie alle übrige von Napoleon zusammengeraubten Kunstschätze, ihrer Verbannung entrisen, und, wie den Pythischen Apoll, die Medizäische Venus, den Laokoon, die Korinthischen Pferde und die Meisterwerke der Italianischen und Niederländischen Schule ihrer Heimath, auch Düsseldorf seine weltberühmten Gemälde wiedergeschenkt haben würden.

Nach allen hier ausgeführten Rechtsgründen steht der Satz fest, daß die Gallerie Bergsches, der Stadt Düsseldorf insbesondere, auf ewige Zeiten gewidmetes Landeseigenthum seye; daß die Natur dieses Eigenthums eben so wenig durch eine Flüchtung der Gemälde, als durch unterlassene, ohne Erfolg gebliebene, oder zurückgewiesene Reklamationen alterirt oder beeinträchtigt werden konnte, und daß sämtliche Bestandtheile dieser Gallerie, sie befinden sich nun in München, Augs-

burg, in K. Bayerischen Lustschlössern, oder in Paris, von S. K. M. von Preußen, als dem Beherrscher des Herzogthums Berg und dessen Landesvater, mit dem ungezweifeltesten Rechte zurückgefordert, und daß deren Rückgaben von der Krone Bayern mit Zug nicht verweigert werden können.

Wollte man annehmen, die Gallerie seye kein Bergsches Landeseigenthum, sondern Privateigenthum S. M. des Königs von Bayern, so muß man billig fragen:

„Bestand dieses Privat-Eigenthumsrecht, und somit die Befugniß der freyen Disposition, schon vor der letzten Fluchtung der Gallerie, und würden sie fortbestanden haben, wenn jene Fluchtung nicht erfolgt, und die Gallerie, während des Regentenwechsels, nach der ersten Abtretung des Bergschen Landes, unverrückt in Düsseldorf geblieben wäre?“

Wenn Bayern ein solches Privateigenthum wirklich behauptet, so müßte diese Frage nothwendig bejahend beantwortet werden; denn daß der Akt der Fluchtung selbst, kein Eigenthumsrecht habe verleihen können; sondern daß man, nach jener Voraussetzung, solche nur als einen Ausfluß eines, davon unabhängigen schon früherhin bestehenden Eigenthums zu betrachten vermögte, ist an und für sich klar.

Nun fehlt es aber nicht nur, wie in dieser Schrift überzeugend dargethan worden, an allen Beweisen

der Erwerbung eines solchen Privateigenthums, sondern es ist im Gegentheile erwiesen, daß die Gallerie Landeseigenthum seye. Denn:

a) Die Gallerie ist ursprünglich aus dem Privatvermögen einer Fürstenlinie gegründet, in deren Privatverlassenschaft die jetzt Bayern beherrschende nicht succedirte.

b) Jenes Privatvermögen verlor diesen Charakter, und wurde durch die ausdrücklich ausgesprochene Absicht des Stifters, und durch die Natur einer milden Stiftung, wozu es verwendet wurde, Bergsches Landeseigenthum.

c) Die Bereicherung und Vervollkommnung der Gallerie, ihre Erhaltung und Beaufsichtigung geschahen beynabe durchgehens mittelst Konkurrenz der Domainen- und eigentlichen Landesklassen.

d) Sind auch von Carl Theodor und Maximilian Joseph, einzelne Stücke für die Gallerie aus Fürstlichen Privaterevnen angeschafft worden, so verlohren diese doch durch die Absicht des Gebers und ihre Einverleibung in eine milde Landesstiftung, die Eigenschaft eines Fürstlichen Privateigenthums, und wurden integrirende Theile des landeseigenthümlichen Complexus von Gemälden, welcher die Gallerie bildete.

e) Maximilian Joseph entschied über die rechtliche Natur der Gallerie in seiner, alle älteren

Haus-, Familien- und Erbverträge vom Jahre 1328, bis auf die neuesten Zeiten, bestätigenden, sich auf den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803, beziehenden Pragmatischen Sanction *) vom 20. Oktober 1804, Seite 4. Zif. 9.

„Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Kabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche, oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind.“

Ferner erklärte er auch Zif. 2, Seite 3.

„Alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zubehör“

für unabänderliches, nie allobifizirbares Landeseigenthum.

Wäre daher die landeseigenthümliche Qualität der Gallerie nicht schon an und für sich, in der Natur der Sache, in der Absicht und dem Zwecke ihrer Stiftung, in der Geschichte ihrer Bereicherung, Erweiterung, Vervollkommnung und Einverleibung in eine förmliche Akademie der schönen Künste, so wie

*) Man sehe den Anhang.

in allen, auf sie Bezug habenden faktischen Ereignissen und Sachverhältnissen, zur Genüge begründet, und wäre die Gallerie, selbst noch nach dem Regierungs-Antritte Maximilian Josephs, fürstliches Allodialvermögen und also kein Landeseigenthum gewesen, so würden schon die klaren Worte der Pragmatischen Sanktion am angeführten Orte hinreichen, die Frage: Ob zur Zeit der Klüftung, die Gallerie im Jahr 1805, also nach Publizirung jener Pragmatischen Sanktion, Bergsch's Landeseigenthum gewesen und noch seye, bejahend zu entscheiden.

In jener Urkunde wurden die Gallerie und die damit vereinigten Kunstsammlungen unter der kollektiven Benennung „Statuen, Gemälde, und Kupferstichsammlungen“, als „zum öffentlichen Gebrauche“ und „zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt,“ erklärt, und somit als Landesanstalt, als milde Stiftung, und der, die Gallerie und die damit verbundenen Sammlungen bildende Komplexus von Gemälden, Kupferstichen und Statuen, als Landeseigenthum qualifizirt.

Die Rechtsfolgen dieser Qualifikation sind am Schlusse eben jenes Abschnittes der Pragmatischen Sanktion Seite 4, auf ewige Zeiten fest bestimmt und garantirt, indem es mit klaren Worten heißt:

„Alle diese Gegenstände können im Falle
„einer Sönderung der Staats- und Pri-

„Vatverlassenschaft, in das Inventarium der
 „Allodien nicht gebracht werden.“

Hier ist es also durch den Fürsten selbst, aus dessen Händen die Gallerie reklamirt wird, unumwunden ausgesprochen, daß dieselbe niemals die Natur eines Bergschen Landeseigenthums verändern, und niemals allodifizirt werden dürfe, sondern bey dem Herzogthume Berg auf ewige Zeiten verbleiben, und als ein Theil der Staatsverlassenschaft, auf dessen jedesmaligen Beherrscher übergehen solle.

Jener Fall einer Sönderung des Staats- und Privatvermögens ist, mit der ersten Abtretung von Berg durch Bayern an Napoleon, wirklich eingetreten, und da die Gallerie unläugbar zu jenem gehört, und niemals in den Complexus oder das Inventar der Fürstlichen Allodien gezogen werden kann, so steht S. M. dem Könige von Bayern kein privatives, und eben so wenig ein Landesherliches Recht auf die Gallerie als Eigenthum des Bergschen Landes, das er zu beherrschen aufgehört hat, zu. Er war zwar, vor jener fraglichen Abtretung, befugt, als Landesvater für die Sicherheit eines solchen Landeseigenthums, durch dessen Flüchtling zu sorgen; würde aber unmöglich aus jener konservatorischen Maaßregel, ein fortdauerndes Dispositions- oder gar freyes Eigenthumsrecht auf den Kunstschatz eines von ihm abgetretenen Landes, nach dessen Abtretung, herleiten können.

f.) Wenn man auch einen Augenblick einräumen wollte, die Düsseldorfer Akademie der schönen Künste und die ihr einverleibte Gallerie seye keine milde Stiftung, keine Bergsche Landes-Anstalt, kein Bergsches Landeseigenthum, in welche Kategorie würde sie alsdann gehören? Doch wohl offenbar in keine andere, als jene einer Appertinenz, einer Zierde der Fürstlichen Residenz Düsseldorf.

Nun verfügt aber die mehrerwähnte Pragmatische Sanction, Seite 4, Zif. 5, daß auch
 „Alles, was zur Nothdurft oder
 „Zierde der Fürstlichen Residenzen
 „und Lustschlößer gehört“
 Staatseigenthum seye, und nie in das Inventarium der Allodien gebracht werden dürfe.

Also wäre, auch von diesem Gesichtspunkte aus, Düsseldorf's Eigenthumsrecht auf die Gallerie unzweifelhaft, und Bayern würde ein solches durch diese neue Ansicht eben so wenig gewinnen, als ihm dasselbe auf eine eigentliche Landesanstalt zustehen würde.

Sollte man Bayerischer Seits dagegen einwenden, Düsseldorf habe, zur Zeit der Fluchtung der Gallerie im Jahre 1805, bereits aufgehört gehabt, eine Fürstliche Residenz zu seyn, indem schon Carl Theodor seinen Hof nach München verlegt, so würde diese Einwendung der faktischen Wahrheit geradezu widerstreiten.

München wurde allerdings schon unter Carl Theodor der Hauptsitz des Fürstlichen Hofes, und blieb es unter Maximilian Joseph. Allein beyde Fürsten behielten ihre Residenzen Mannheim, und Düsseldorf, letzteres als Residenz des Bergschen Landes bey; auch blieben hier die Hofämter immer so besetzt, als wenn der Hof beständig in Düsseldorf residirte.

Daß in jener Verfügung der Pragmatischen Sanction, auch insbesondere die Zierden der Düsseldorfischen Residenz und der Fürstlichen Lustschlößer im Bergschen, miteinbegriffen seyen, liegt schon in dem Ausdrücke „Residenzen“, welcher nicht auf diese Art in der vielfachen Zahl gebraucht worden seyn würde, wenn darunter nur die „Residenz“ München einzig und allein gemeint gewesen wäre.

Es ist mithin klar, daß S. M. dem Könige von Bayern auf die Gallerie kein Eigenthumsrecht zustehen und daß dieselbe dem Herzogthume Berg und der Stadt Düsseldorf insbesondere nicht vorenthalten werden könne, man mag sie nun als eine Landesanstalt, oder als eine Zierde der Residenz Düsseldorf betrachten.

Wollte Bayern, dem klaren Buchstaben der Pragmatischen Sanction zuwider, ein solches Recht behaupten, so würde daraus mit voller Konsequenz folgen, daß dasselbe Recht auch von denen zur Düsseldorfischen Kunstakademie gehörenden Originalzeichnungen, Kupferstichen und Antiken, und noch stringen-

ter von einigen zwanzig zurückgebliebenen Gallerie-Gemälden und sämmtlichen kostbaren Rahmen der hinweggeführten Bilder gelten müßte, und daß Bayern daher befugt seye, auch alle diese Gegenstände zu reklamiren. Von einer solchen Reklamation ist aber bis jetzt niemals die Sprache gewesen, und es wird gewiß davon eben so wenig jemals die Frage seyn, als Bayern, wäre die Gallerie nicht geflüchtet worden, sondern immer hier in Düsseldorf geblieben, sich jemals berechtigt gehalten haben würde, von denen, durch die mehrmaligen Abtretungen des Bergschen Landes, auf einander gefolgten Regenten, diesen Kunstschatz als Bayerisches Eigenthum, in Anspruch zu nehmen.

Hierinn liegt aber eine neue stillschweigende Anerkennung der Kunstakademie und der damit verbundenen Gallerie, als Bergsches Landeseigenthum, und glaubt sich Bayern nicht berechtigt, die noch zu Düsseldorf befindlichen Ueberreste der Gallerie, und die damit vereinigt gewesenenen Kunstsammlungen zu fordern, so fühlt es sich auch offenbar verpflichtet, die in seinem Gewahrsam befindlichen Gallerie-Gemälde, als integrirende Theile einer Bergschen Landesanstalt, diesem Lande zurückzugeben.

Zum Schluß noch zwey, der Analogie wegen, interessante Fragen:

1. Die Stiftung der Düsseldorffschen Bibliothek ist ungefähr gleichen Ursprungs und Fortgangs mit

der Gallerie: auch jene öffentliche Anstalt hatte sich reicher Fürstlicher Gaben zu erfreuen. Wenn diese Bibliothek im Kriegsdrange nach Bayern geflüchtet worden wäre, würde sich Bayern berechtigt halten, solche als Eigenthum in Anspruch zu nehmen, und dem Bergschen Lande deren Rückgabe zu verweigern?

2. Wenn z. B. die Bayerischen und Württembergischen Lande einem und demselben Regenten gehorchten, Bayern aber von diesem einer anderen Macht abgetreten würde, und in einem Kriegsdrange das Eigenthum eigentlicher Bayerischen Landesanstalten, z. B. einer öffentlichen Bibliothek, einer Kunstakademie, oder einer eigentlichen Bayerischen Landesgallerie, von dem Fürsten, welcher zuvor beyde Lande gemeinschaftlich beherrscht hätte, nach dem unter seinem Szepter gebliebenen Württembergischen Lande geflüchtet worden wäre, würde eine solche Fluchtung ihm das Recht verleihen, jenes Eigenthum des abgetretenen Landes diesem vorzuenthalten?

Die Beantwortung dieser Fragen würde gewiß eben so überflüssig seyn, als die Auseinandersetzung ihrer analogischen Anwendbarkeit auf die Rechtsverhältnisse der Düsseldorfer Gallerie.

Wenn wir nun Bayerns Verpflichtung zur Rückgabe sämtlicher Gemälde der Düsseldorfer Gallerie, sie mögen sich befinden wo sie wollen, als erwiesen

annehmen, so ist auch, wenn welche davon im Pariser Musäum existiren, deren Rückforderung vollkommen begründet. Denn, sind die schon weiter oben benannten Gemälde wirklich vermittelt einer, im Drange politischer Verhältnisse herbeigeführten, durch Napoleons gebieterische Uebermacht motivirten Schenkung, oder durch irgend eine andere Art von Uebertrag Bayerns an ihn, nach Paris gekommen, so können diese Kunstwerke, als integrirende Theile der Gallerie, nur das Schicksal der übrigen in München, Augsburg etc. befindlichen theilen. Ist nämlich die Gallerie Bergsches Landeseigenthum, so erscheint eine solche Schenkung offenbar ungültig, und das Recht des Eigenthümers, das Geschenk vom Donatar zu vindiziren, ist keinem Zweifel unterworfen.

Die bestimmte Aufklärung, ob eine solche Schenkung wirklich stattgefunden, hängt lediglich von der Krone Bayern ab; erkennt diese das Recht des Herzogthums Berg auf die Gallerie an, und handelt nach dieser Anerkennung, so läßt sich von Maximilian Josephs Gerechtigkeit, Humanität und Vaterliebe zu seinen ehemaligen Unterthanen wohl voraussetzen, daß er jene, die Rückforderung der Düsseldorfer Gemälde, welche sich im Pariser Musäum befinden sollen, bedingende Erklärung nicht versagen werde.

So liegt denn das künftige Schicksal der Schöpfung Johann Wilhelms in den Händen der Zukunft

und eines Fürsten, dessen Szepter seine Unterthanen beglückt; eines Fürsten, welcher der Stimme des Rechts und der Billigkeit willig Gehör schenkt; und der noch keinen Bittenden verstieß, also noch weniger die begründeten Ansprüche seiner ehemaligen Länderbesitzer an seine Gerechtigkeit, zurückweisen, und ihnen die Rückkehr ihrer Kunstschätze in sein, einst von ihm so geliebtes Düsseldorf verweigern wird.

Alle deutschen Lande feyerten in Seegenliedern und Triumphgesängen, den Sieg des Rechts und der Freiheit und die Errettung des Vaterlandes; allen schenkte der Sieg ihr lang entbehrtes, von Napoleon dem Uebermüthigen ihnen geraubtes Eigenthum wieder, und mit neuem Entzücken weiden sich ihre Blicke an den heimgekehrten Kunstschätzen.

Nur das verdödete Düsseldorf betrauert noch die Stiftung seiner väterlichen Feste. Johann Wilhelms und Carl Theodors Bildnisse, einst das Ziel gerührter Dankbarkeit und der heißesten Segnungen, entlocken nun dem Auge des Volks Thränen der schmerzlichsten Wehmuth, und trübe Blicke schweifen an den nackten Wänden umher, wo einst die Correggios, die Raphaele, die Michel Angelos, die Rubense, die Van Deycks und Van der Werffs unvergängliches Leben athmeten, und im höchsten Kunstzauber jedes Auge entzückten. Mit'en unter den traurigen Reliquien der Gallerie, scheint Johann Wilhelm, aus dem Gemälde, in dem ihn Van Douvens Pinsel den Herzen sei-

ner Kinder verewigte, in die öden Säle herniederzublicken, und aus der Vergangenheit herüber, den Untergang seiner Schöpfung zu betrauern.

Am Fuße seines Bildes flogen stille Seufzer der guten Düsselborfer zu seinem Nachfolger ins ferne Bayern hin, und hoffen von Max Joseph, er werde gegen sie eben so gerecht seyn, als gütig ihnen einst der Stifter der höchsten Zierde und des Glanzes ihrer Stadt gewesen.

Die Kunstschätze anderer deutschen Lande wurden der Raub eines Eroberers; jener von Berg wurde in die Hände eines deutschen Fürsten und Landesvaters niedergelegt: Sollen jene glücklicher als dieses Ländchen seyn? — Soll nur dieses, beym lauten Völkerjubiläum, zu beklagen haben, daß sein Eigenthum nicht ebenfalls Napoleons Raub geworden, um an der Hand des Siegers wieder heimzukehren? — — Dieses unverlöschlich bittere Gefühl kann Maximilian Joseph, der Gute, nicht wecken, nicht dulden wollen: jenen Landen gab die Sieggöttin ihre Schätze wieder; das Land der Berge wird sie einem väterlichen deutschen Fürsten, nachdem er sie mit starker Hand gegen fremden Uebermuth geschützt, und als ein heiliges Pfand des Vertrauens seiner ehemaligen Kinder, sorgsam bewahrt, zu danken haben.

Ein Johann Wilhelm stiftete sich durch die Gallerie ein unvergängliches Denkmal im Herzen ei-

nes biedern Volkes; ein Carl Theodor verherrlichte diese Schöpfung; ein Maximilian Joseph erhielt sie im Drang der Völkerkriege, und wird sie dem Rechte und seinem erhabenen Bundesgenossen, Friedrich Wilhelm, der nun seinen väterlichen Szepter im Lande der Berge führt, nicht verweigern. Er wird Düsseldorf das höchste seiner Güter widerschicken, und sich in den Herzen seines ehemaligen Volkes, einen Altar des feurigsten Dankes neben jenen bauen, auf denen die Namen Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm der Unvergänglichkeit leben.

Dreifaches Heil diesem erhabenen Fürstenkranze, in dem sich eine herrliche Vergangenheit mit erfreulicher Gegenwart verbündet, und die Blüte zur Segensfrucht der glücklichsten Zukunft für das Land der Berge reift!

A n h a n g.

Wir Maximilian Joseph,

in Ober und Niederbayern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen etc., des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Nachfolger an der Regierung, Erben oder Erbnehmer:

Die fideicommissarische Eigenschaft der sämtlichen Besizungen Unseres Churhauses mit allem Zu-

gehört, sie bestehen in Länden, Leuten, Herrschaften, Gütern, Renten, Rechten, und Gerechtigkeiten, sie seyen Eigen oder Lehen, alte oder neue Erwerbungen, ist zwar nicht nur in der Natur der Stamm- und Staatsgüter, sondern seit 1328, in einer Reihe von Familien-Verträgen sowohl der einzelnen abgetheilten Linien unter sich, als des Gesammthauses, und in mehreren letzten Willensverordnungen hinreichend begründet; auch ist dieselbe in dem Teschner Friedensschlusse noch insbesondere befestiget worden, indem dieser in dem Articulo 8. die Familien-Verträge von 1766, 1771 und 1774, so wie den über ihre Befolgung zwischen Unserem hochseligen Oheim dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, und Unserem hochseligen Bruder Herrn Herzog Carl zu Zweybrücken geschlossenen Tractat, namentlich der Birkenfeldischen Linie garantirt, und in dem Articulo 9. die mit Chursachsen über die Allodial-Forderungen geschlossene Convention, folglich auch die dem Articulo 3. dieser Convention einverleibte fideicommissarische Klausel als einen Theil des Friedens-Tractats erklärt; wornach eine weitere Fideicommiss-Pragmatik überflüssig zu seyn scheint.

Allein! in näherer Erwägung:

1) daß besonders in Unseren baierischen Erblanden über die rechtliche Wirkungen Unseres Haus- und Staatsfideicommisses bei ihrer Anwendung auf vorgekommene Veräußerungsfälle manche rechtliche Anstände sich ergeben; und deswegen die Landesstellen schon mehrmal auf die Bekanntmachung eines voll-

ständigen pragmatischen Gesetzes hierüber angetragen haben;

2) daß die Vereinigung aller Theile der Landeshoheit in der Regierung des Erstgebohrnen, so wie die ungeschmälerte Erhaltung des gesammten Staats- und Kameralvermögens für die Wohlfarth Unserer sämmtlichen Erbstaaten eine eben so wichtige Angelegenheit, als für das eigene Wohl Unseres Hauses ist, und in dieser doppelten Rücksicht die sorgfältigsten und kräftigsten Maaßregeln gegen jede nachtheilige Schmälerung und Veräußerung derselben erfordert, die ungeachtet der in den Familien-Verträgen enthaltenen häufigen Verböten noch immer von Zeit zu Zeit versucht worden sind, und deren Gültigkeit durch unrichtige Auslegungen jener Verträge vertheidigt werden wollten;

3) daß es billig ist, zur Warnung aller künftigen Erwerber solcher Rechte oder Güter, und zur Sicherstellung des Eigenthums derjenigen, welche dergleichen gegenwärtig besitzen. die Bestandtheile des Fidei-Commisses, so wie bestimmte Grundsätze über die Gültigkeit ihrer Veräußerungen, und den Normalziffer, nach welchem Sie mit der Hauptfideicommissmaße wieder vereinigt werden sollen, bekannt zu machen;

In fernerer Erwägung,

4) daß Wir durch diese Gründe geleitet, in dem mit Unseres Herrn Schwagers des Herzogs Wilhelm

in Baiern Liebden zu Uns bach am 12. October 1796, geschlossenen Haus-Vertrage die feierliche Verbindlichkeit auf Uns genommen haben, für Unsere sämtliche Erbstaaten mit Rücksicht auf die besondere Verfassung einer jeden Provinz, eine allgemeine Domänen-Pragmatik in den ersten Jahren Unserer Regierung zu publiciren;

Haben Wir Uns zur Publication einer solchen Pragmatik besonders verpflichtet gehalten, und den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo Wir nach dem vom Kaiser und Reiche genehmigten Deputationsschlusse vom 25. Februar 1803, zum Besitze der Uns darin zugetheilten Entschädigungslande gekommen sind, und ihre Organisation und Assimilirung zu Unseren alten Erbstaaten nunmehr vollendet haben, den geeignetesten dafür gefunden.

Nach vorläufiger Bernehmung verschiedener Unserer höheren administrativen Landesstellen, und einer eigenen angeordneten Ministerialcommission, sind Wir darnach zur Erhaltung und Wiederergänzung Unseres Haus- und Staatsfideicommisses, in Gemäßheit der in Unserm Hause bestehenden älteren und neueren Familien-Verträge, und sonstiger Dispositionen, folgendes als unabänderliches pragmatiches Gesetz festzusetzen bewogen worden.

I. Bestätigen Wir sämtliche oben bemerkte Familien-Verträge und Dispositionen, insbesondere die von 1766, 1771, und 1774, wie solche in dem Teschner Friedensschlusse garantirt, und in Unserem Uns-

bacher Hausverträge in Betreff der Veräußerung der Staatsgüter näher bestimmt, und erläutert worden sind. Darnach

II. erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Complex Unserer sämtlichen Erbstaaten an Länden, Leuten, Herrschaften, Güter, Realien, Renten, mit allem Zugehör als eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Fideicommißmaße: nämlich

a) alle Länder und altväterliche Stammgüter, wie solche nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des päpstlichen Vertrages beschaffen gewesen, noch besessen werden, oder hätten besessen werden sollen, —

b) alle seitdem hinzu gekommene neue unbewegliche Erwerbungen, sie seyen Lehen oder Eigen, welche Unseren Stammgütern entweder einverleibt worden sind, oder worüber von den Acquirenten nicht besonders disponirt worden ist, —

c) alle künftige Erwerbungen dieser Art, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen; wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber disponirt hat, und sie in den Erbgang des Mannsstammes gekommen sind, so sollen sie unbeschadet des Genußes der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit Unserem Gesamtsfamilienfideicommiße vereinigt seyn, —

d) Das durch den Teschner Frieden zum Fideicommiß erklärte Allodium in Baiern, —

e) Alle in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses, als Ersatz der abgetretenen ursprünglichen Stammlande und Herrschaften, erworbene und noch ferner gebührende Entschädigungslande, wie in dem Article separé Unseres Ansbacher Hausvertrages für diesen Fall ausdrücklich bedungen worden ist,

f) Nach dem Sinne und dem Geiste sowohl der älteren Hausverträge als des neueren Vertrages von 1771, —

1. Alle Archive und Registraturen,
2. Alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör,
3. Alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine, und was zur Landeswehre nöthig ist,
4. Alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstabe und Hof-Intendanten anvertraut sind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofe gehören,
5. Alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürstlichen Residenzen und Lustschlößer gehöret,
6. Der Hausschatz, und was von dem hohen

Erblaffer mit demselben bereits vereinigt worden ist,

7. Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferschichsammlungen, und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind,
8. Alle vorhandene Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staatskassen, oder an Naturalien bey den Recepturen, ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsetzung der Staatsregierung und Hofhaltung erforderlich sind.
9. Alles, was aus Mitteln des Staats- und Kammeral-Vermögens acquirirt worden ist, es mag darüber disponirt worden seyn, oder nicht.

Alle diese Gegenstände können sonach im Falle einer Sönderung der Staats- und Privatlassenschaft in das Inventarium der Auodien nicht gebracht werden.

III. Damit nun die eben angezeigten Bestandtheile Unseres Staats- und Hausfideicommisses ungeschmälert zusammen erhalten, und nichts davon in fremden Besitz gebracht werde, so wiederholen und

bestätigen Wir alle in den älteren und neueren Familienverträgen, und besonders in Unserem Unsbacher Hausvertrage schon bereits enthaltene Veräußerungsverbote also und vergestalt: daß weder Uns, noch einem Unserer künftigen Nachfolger und Erben erlaubt seyn solle, von den dem Staats- und Hausfideicommiß einverleibten Länden, Herrschaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nutzungen, Renten, Rechten, und Gerechtigkeiten etwas zu veräußern; geschehen solche Veräußerungen heimlich oder öffentlich, unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel wegen geleisteten treuen Diensten, so sollen sie keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Gesetzes null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren unverbindlich seyn, sie seyen gleich des veräußernden oder darin consentirenden Fürsten, Söhne, Brüder, Agnaten, oder seine Privaterben, es mag dabei die gewöhnliche Kanzleiformel: Für Uns und Unsere Nachfolger — gebraucht worden seyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, seine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder sein Vater mögen eine solche ungültige Handlung selbst bestätigt haben.

Dem nächsten und bei dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es Ihm belieben wird (indem in Ansehung einer solchen willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung statt findet) bleibt immer frey und erlaubt, sich

folchem Beginnen aus angestammten eigenen Rechten zu widersprechen. Darnach

IV. sollen vorzüglich sämtliche Theile der Landeshoheit bey der Primogenitur untheilbar und unveräußerlich erhalten werden: Niemand soll weder davon befreiet werden dürfen, noch hohe oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können.

Sollten dieses Verbotes ungeachtet noch ferner dergleichen Veräußerungen vorgenommen werden, so soll jedem Staats- und Fideicommiss-Nachfolger der Widerruf für ewige Zeiten frey bleiben.

Nach diesem Grundsatz

V. machen Wir Uns und Unsere Nachfolger verbindlich, in keinem Unserer alten oder neuen Erbstaaten die landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu schmälern. Es soll daher weder von Uns, noch von Unseren Nachkommen die niedere Gerichtsbarkeit weder auf lebenslange, noch viel weniger erblich, an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuita vel onerosae verkauft, ertheilet, oder überlassen werden dürfen; jedoch behalten Wir die Rechte derjenigen hier vor, die solche durch einen gültigen Anfunfstitel erlangt haben.

Auf gleiche Art

VI. verbinden Wir Uns und Unsere Nachfolger, keine sogenannte freye und Edelsitze mehr zu errich-

ten, keine Befizungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der Jurisdiction=Verleihungen gänzlich zu schließen. Auch

VII. sollen in Zukunft außerhalb der Städte und Märkte keine Braugerechtigkeiten mehr verliehen werden, wenn nicht derjenige, welcher solche erwerben will, den bürgerlichen Lasten polizeyordnungsmäßig, und der landgerichtlichen Jurisdiction sich unterwirft. Ferner

VIII. verpflichten Wir Uns sowohl Selbst als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmannsfreyheit an Niemand, wer es auch immer sey, zu verleihen, und diejenige, welche diese Gerechtigkeit von älteren Zeiten her erlangt haben, oder sonst *justo Titulo* ausüben, wollen Wir an die verschiedene Landesconstitutionen, und in Bayern insbesondere an den Buchstaben des hiesigen Freiheitsbriefes vom Jahre 1557, und der Verordnung Weiland Churfürsten Max I. vom 1. März 1641 genau angewiesen, und nicht gestatten, daß im geringsten davon abgegangen werde.

IX. Sehen Wir als ein Hauptstaats- und Familiengrundgesetz für Uns und Unsere Nachkommenchaft fest: daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der schon bestehenden zum voraus zu binden. Wir erklären dem-

nach: daß nicht nur Wir in Unseren sämtlichen Erb-
landen keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst
oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie
wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst
ertheilen, noch dieselbe unter irgend, nem Vorwan-
de je bestätigen werden, sondern Wir erklären zu-
gleich alle vormals ohne Unseren Consens ertheilte
dergleichen Concessionen nichtig und unverbindlich.

Von diesem Gesetze nehmen Wir, jedoch einzig
und allein, die in der Vorzeit bloß zur Zierde bey
großen Feierlichkeiten errichteten Landes-Erbämter in
den verschiedenen Provinzen Unseres Hauses mit der
Verbindlichkeit aus, sie bey den wirklich inhabenden
Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Her-
kommen für das jeweilige Haupt derselben zu be-
stätigen.

X. Die Unveräußerlichkeit sämtlicher Staats-
und Kammergüter, so wie der Staats- und Kammer-
gefälle ist eine gleichmäßige Folge ihrer fideicommi-
sarischen Eigenschaft, wornach der Nachkommenschaft
der Widerruf ihrer Veräußerungen allezeit vorbehal-
ten bleibt.

XI. Damit aber darüber, was unter der Ver-
äußerung eigentlich zu verstehen sey, kein Mißver-
stand sich ergeben möge; So erklären Wir

a) daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, son-
dern auch eine Schenkung unter den Lebendi-
gen, oder eine Vergebung durch eine letzte

Willensverordnung, oder eine Beschwerung mit einer ewigen Last, endlich selbst die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stück Geldes, und was sonst an andere Arten einer Veräußerung erdacht werden möchten, unter dem Verbote begriffen seyn sollen;

b) daß ferner alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings constituirt worden sind, oder von Alters her bestanden haben (*res ab antiquo infendari solitae*) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft also gleich eingezogen, und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben werden sollen;

c) daß, weil die von einem vorderen Regenten ertheilte Expectanzen keinen anderen als ihn allein verbinden können, solche, zu welchen Wir Unsere agnatische Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für Uns so wie für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Widerruf unterworfen sind, auch in Zukunft weder von Uns, noch von Unserem Nachfolger dergleichen mehr ertheilet werden sollen;

d) daß in keinem Unserer Erblande einem Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er auch immer seyn möge, von den ein-

geführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden ist, ferner eine Befreiung gestattet, oder bewilliget werden solle.

Alles dasjenige, was gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig, und es bleiben allezeit der Nachkommenschaft ihre Rechte dagegen vorbehalten; jedoch soll hierdurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, sondern sie vielmehr dabey geschützt und erhalten bleiben.

XII. Damit jedoch Wir oder unsere Nachfolger an der Regierung, unter dem Vorwande sothanen Verbotes der Veräußerung nicht behindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthschaft und seiner Regentenrechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen obliegen, oder wenigstens rathlich scheinen möchte; so erklären Wir von diesem Verbote ausgenommen:

a) Alle Staatshandlungen des regierenden Fürsten, welche innerhalb den Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfarth des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden sind; insbesondere

b) was an einzelnen Gütern oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Reichsständen gegen andere der Conventienz angemessene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten wird;

c) was gegen andere Realitäten von gleichem Werthe vertauscht wird;

a) was in Gemäßheit früherer Familienverträge des pfalzweybrückischen Hauses durch den mit Unserm Schwagers des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Liebden unterm 30. November 1803, abgeschlossenen Appanagialrecess demselben und dessen Linie, jedoch mit Vorbehalte der Landeshoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrücklicher Verwahrung: daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiste des Articuli 5, des Hausvertrages von 1771, die Appanagen in Unserem Churhause allezeit nur in Geldrenten, und nicht in Ländern angewiesen werden sollen, in Unserem Herzogthume Berg abgetreten worden ist;

e) alle Abänderungen, welche der regierende Fürst oder dessen Nachfolger bei den Staats- und Kammergütern, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur, folglich zur Wohlfarth des Landes,

oder nach einer weisen Oekonomie zum Nutzen seines eigenen Aerarii und zur Aufhebung der allgemein als schädlich anerkannten Selbstregie gut finden wird, z. B. Erlassung gewisser den Unterthanen beschwerlichen Abgaben, und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogat, — die Vererbleihung der Staatsgüter und Grundstücke gegen einen jährlichen Canonem oder der Verkauf der Mayereyen gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleiner Gründe an Landesunterthanen, Niederlegung oder Veräußerung unnützer und im Unterhalte kostbarer Gebäude, Modificationen der Beutel- oder kleinen Ritterlehen unter gewissen dem Aerario vortheilhaften Bedingungen &c.

Jedoch ist in allen diesen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats- und Kammeraleinkünfte nicht gemindert, sondern allezeit als ein Ersatz eine ewige Domanalrente, und zwar soviel möglich in Frucht dafür bedungen, wie auch der erlöste Kauffchilling entweder zu neuen Erwerbungen, oder zur Bezahlung anerkannter gültiger Schulden, oder zu anderen das Wohl des Landes oder den Nutzen des Hausfideicommisses bezielenden Absichten verwendet werde. Auch

1) versteht sich von selbst, daß dem regierenden Landesfürsten frei stehe, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach *Zeit*
8)

und Umständen, zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen.

XIII. Obgleich Wir berechtigt wären, die Vindicatationen der geschehenen ungültigen Veräußerungen auf die in den Familienverträgen von 1766 und 1771 festgesetzte Zeit zurück zu führen; so wollen Wir doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse Unserer verschiedenen Erblande solche Normalziffer dafür festsetzen, welche Unsere Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründete Anstände erhoben werden können.

1) Für die Lande, welche der hochselige Churfürst in Baiern Max Joseph zurückgelassen hat, bestimmen Wir nach dem Articulo 30. des Ansbacher Hausvertrags als Normalziffer, — die Zeit der Unterschrift des Teschner Friedens nämlich den 13. May 1779, nach welchem in Ansehung des Fideicommisses alles in den Stand gesetzt werden soll, wie es zu dieser Zeit war; alle seit diesem Zeitpunkte quocunque Titulo veräußerte Fideicommissstücke, die nicht zu obigen Ausnahmen sich qualificiren, sollen vindicirt werden. Da jedoch Unser neueres Gesetz über Infeudationen nicht zurückwirken kann, so sollen nur diejenige als ungültige Veräußerungen angesehen werden, welche bei Fideicommisstheilen, die nicht unter die *res infeudari solitas* gehörten, vorgenommen worden sind.

2) Für das Herzogthum Neuburg setzen Wir als Normaljahr und respective Tag den letzten

December des Jahres 1570 fest, wo das Testament Unseres gemeinschaftlichen Stimmvaters Herzogs hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpuncte geschehene Veräußerungen der Staats- und Kameralgüter in dem Herzogthum Neuburg und Sulzbach sind als ungültig, und einer Revocation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bei Feudis infeudari solitis gehören.

Es ist zwar nicht in Unserer Macht, die eben angeführte testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derselben angeordnete pfalzneuburgsche Hausfideicommiss abzuändern, zu modificiren, oder zu interpretiren; indessen wollen Wir doch für Unsere Person von den Uns nach derselben zustehenden Reclamationsbefugnissen gegen Unsere Landsassen keinen Gebrauch machen.

3) Für das Herzogthume Berg ist in dem Hauptrecesse vom 5. November Anno 1672, Article 17. bestimmt verordnet:

„daß die den Privilegiis zuwider verschenkte
 „oder sonst vergebene Güter, auf was Weg
 „und Weiß oder unter was Prätext es immer
 „geschehen seyn mag, auch die verpfändete und
 „veralienirte, darüber mit den Pfands- und
 „Kaufsinhabern richtig zu liquidiren, wieder

„zur Kammer gebracht, und hinfüro gemeldten
 „Privilegiis zugegen, keine dergleichen Güter
 „ohne Noth und der Landstände Mitconsens
 „mehr alienirt, versetzt oder verschenkt werden
 „sollen.“

Dadurch ist das Normaljahr, nämlich 1672,
 zur Beurtheilung der Alienationen in diesem
 Lande genau bestimmt.

4) Für die Entschädigungslande setzt der §.
 44. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom
 25. Februar 1803, den 24. August 1802 als
 Normaltag fest, und erklärt alle seitdem vorge=
 nommene Veräußerungen für ungültig, welche
 nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltun=
 gen anzusehen sind.

XIV. Diese eben festgesetzte Normalziffer erstref=
 fen sich jedoch nicht auf die Bindicationen solcher
 Veräußerungen, welche an Auswärtige geschehen sind;
 diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen von
 Staats- und Stammgütern, und nach den Dispositi=
 onen Unserer Hausgesetze zu beurtheilen. Ferner bey
 älteren anhängigen Prozeßen behalten Wir Uns
 nach genommener Einsicht der Acten, Unsere besonde=
 re Entschließung vor.

XV. Da selbst nach Unseren Familien-Verträgen
 gültige Veräußerungen möglich sind, und da Wir
 deßhalb in Unserem Ansbacher Hausvertrage Articulo
 30. Lit. B. ausdrücklich versprochen haben: „denjeni-

„gen, welche gegründete Ansprüche vorzubringen haben, Rede und Antwort zu geben;“

So sollen in der Regel, alle Vindicationen für das Verfloßene im Wege Rechts eingeleitet werden. Hingegen

XVI. für künftige Fälle schreiben Wir allen Unseren Gerichtsstellen hiermit als Gesetz vor: „daß Sie auf Klage Unseres Fiscus die Wieder-Einsetzung in die veräußerten Staatsgüter und Rechte alsbald, ohne prozeßualische Weitläufigkeiten durch gerichtliches Mandat verfügen sollen, wenn der Besitzer derselben nicht auf der Stelle einen solchen Titel beurkunden kann, welcher nach dieser Pragmatik die Rechtmäßigkeit der geschehenen Veräußerung zeigt.

XVII. Der Staats- und Fideicommiß-Nachfolger ist in solchen Vindicationsfällen nur dann zu einer Schadloshaltung verbunden, —

a) wenn und in so weit eine versio in rem geschehen ist, —

b) wenn der Nachfolger der Privaterbe seines Vorfahrers geworden ist, welcher Fall sodann nach den eigentlichen Grundsätzen einer Privaterbschaft zu beurtheilen ist, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer solchen Erbschaftsverbindung das Staatsgut in Anspruch genommen werden könne.

XVIII. Damit das Staats- und Familien-Fideicommiß Unseres Hauses, soviel noch geschehen kann,

wieder ergänzt, und in Zukunft desto sicherer ungeschmälert erhalten und befestiget werde; so verordnen Wir

a) die alsbaldige Einlösung verpfändeter Realitäten, welche Bestandtheile desselben sind, soviel die Kräfte der Finanzen es nur immer gestatten, —

b) den Wiederruf der seit den festgesetzten Zeitpunkten geschehenen ungültigen Veräußerungen der Fideicommiss-Theile und Rechte, —

c) die genaue Herstellung eines vollständigen Verzeichnisses sämtlicher Bestandtheile dieses Fideicommisses in seinem gegenwärtigen Zustande nach einer besonders darüber erfolgenden Instruction dergestalt:

„daß die eingelösten oder neu hinzugekommenen immer nachgetragen werden sollen.“

d) die Verpflichtung eines jeden aus Unserer Linie abstammenden Herzogen auf das gegenwärtige Gesch, sobald Er das in Unserem Hause zur Großjährigkeit bestimmte 18te Jahr zurück gelegt hat, über welchen Accessionsact ein unverwerfliches Document ausgefertigt, das Original davon in Unserem Hausarchive hinterlegt, den übrigen Agnaten aber eine beglaubte Abschrift mitgetheilt werden soll. Eben so

e) sollen die sämtlichen Ministerien, Landesstellen mit ihren Subalternen, alle Vorstän-

de, welchen Bestandtheile des Staats- und Familien-Fideicommisses zur Verwaltung oder Verwahrung anvertrauet sind, wie auch alle Beamte hierauf mit Einschaltung in ihre Pflichten-Formul beeidigt werden. Endlich

XIX. um Unseren gesammten Hausagnaten den Civilmitbesitz Unserer vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvtrage von 1774 noch besser zu versichern, sollen künftige Erb- und Landeshuldigungen, nebst dem regierenden Landesfürsten allezeit auf das Gesamthaus gerichtet werden.

Dessen allen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben Wir diese Pragmatische Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren geheimen Insiegel bedrucken lassen, wovon das Original in Unserem Hausarchive hinterlegt, eine vidimirte Abschrift aber Unseres Herrn Schwägers Liebden, sämtlichen Ministerial-Departements, dann den Landesdirectionen und Justizstellen Unserer sämtlichen Provinzen zur gehörigen Publication und ihrer eigenen schuldigen Nachachtung, so wie auch Unseren lieben und getreuen Landschaften mitgetheilt werden soll.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20. October 1804.

Wir Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobayern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ic. des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchses und Churfürst.

Sügen hierdurch zu wissen:

In dem mit Unserm Schwagers, des Herrn Herzogs Wilhelm in Bairen Liebden am 12. Oktober 1796 zu Anspach geschlossenen Hausvertrage haben Wir den Gegenstand der landesfürstlichen Schulden als eine der wichtigsten Angelegenheiten sowohl für den Wohlstand Unserm Hauses, als das Glück Unserer Lande betrachtet; — Traurige Beispiele belehrten Uns über die unglücklichen Folgen, welche zerrüttete

Finanzen in so vielen Staaten schon hervorgebracht haben; wie nicht nur die Auslagen der Unterthanen, die nach ihrem Zwecke nur für wahre Staatsbedürfnisse erhoben, und einzig dafür verwendet werden sollten, unverhältnißmäßig, und gegen ihre eigentliche Bestimmung vermehrt, — wie dem Landesregenten alle Mittel zur Ausführung und Verbesserung nützlicher Anstalten entzogen, und alle Staatskräfte zur Belebung der Industrie gelähmt werden, — wie eine durch übermäßige Schulden bedrängte Regierung zu den landverderblichsten Hilfsquellen ihre Zuflucht nehmen muß, und am Ende die Achtung und das Vertrauen benachbarter Staaten, und dadurch seine ganze politische Existenz verliert.

Wir hielten es darnach für eine heilige Pflicht gegen die Unserer Regierung anvertraute Unterthanen, gegen Uns selbst, und Unsre fürstliche Descendenten, auf solche Mittel zu sinnen, durch welche theils die dermalige Schuldenlast gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem solchen schweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge.

Nach reifer Erwägung aller Umstände scheint Uns, daß dieser Zweck am vollständigsten werde erreicht werden, wenn Wir sichere Fonds zur Tilgung der alten Schulden ausmitteln, und für ihre genaue Verwendung sorgen; dann bey künftigen zu kontrahirenden Schulden sowohl die Ursachen, welche die Aufnahme eines Kapitals rechtfertigen, als auch die übrige

gen formellen Erfordernisse zu ihrer Gültigkeit für immer festsetzen.

Wir glauben durch diese Beschränkungen keineswegs weder Unsrere eigene noch Unsrer Nachfolger landesherrliche Rechte und Prerogative zu schmälern, wenn Wir Uns und ihnen die schädliche Leichtigkeit wohlmeinend benehmen, zum Verderben Unsrer Hauses und Unsrer Unterthanen Schulden willkürlich zu kontrahiren, und wenn Wir Uns und ihnen die gewissenhafteste Verwendung der Staats- und Kammer-Einkünfte zu solchen Zwecken auslegen, wozu ohnehin schon jeder Regent verpflichtet ist.

Wir versprechen darnach auf das heiligste für Uns selbst, und machen es Unsern Erben und Nachfolgern zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neue Kapitalien unter irgend einem Vorwande künftig aufzunehmen, als für dringende Landesbedürfnisse und zum wahren Nutzen Unsrer Länder. Diese Schulden allein, wenn sie zu den bemerkten Zwecken aufgenommen, und auch wirklich dafür verwendet worden sind, sollen als rechtmäßige Schulden in Zukunft anerkannt werden.

Damit aber hierüber Niemand in Ungewißheit bleibe, so werden dahin alle diejenigen Schulden gesetzt, welche gemacht werden:

- a) Um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zur Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- und andern gefahlichen Zeiten;

- b) Um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird, oder um die Kriegsbürde zu erleichtern;
- c) Zur Aushilfe der Unterthanen bey einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Noth;
- d) Zur Wiederaufbauung der zerstörten unentbehrlichen landesfürstlichen Residenzschlöffer und nothwendiger Staatsgebäude;
- e) Zur Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze, oder einen Theil des Landes;
- f) Zu Erwerbungen von Herrschaften, Gerechtsamen, Gütern und ruhbarem Renten; — zu Ablösung von Pfandschaften.
- g) Zu solchen kundbaren Landes-Verbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird;
- h) Um den fürstlichen Wittwen ihr Heurathsgut und übriges eingebrachtes Vermögen zurück zu erstatten, jedoch nur in so weit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen;
- i) Zur Tilgung älterer auf höheren Zinsen stehenden Kapitalien;

Alle unter vorbemerckte Klassen nicht gehörige Schulden, welche ohne Noth, aus Verschwendung und übler Wirthschaft, oder gar mit Gefahrde kontrahirt werden, es mag übrigens, aus welchem Scheingrunde es nur immer wolle, geschehen, sind

als ungültige, die Staatswohlfahrt zerstörende Handlungen anzusehen, und können nie eine rechtliche Klage gegen den Regenten und Seinen Nachfolger oder das Kammer- und Staatsvermögen begründen, wornach Wir die über solche Schulden ausgestellte Verschreibungen als unkräftig und nichtig erklären.

Damit zugleich bei künftigen Schuldverschreibungen den Unterschleifen mit möglichster Vorsicht vorgebeugt werde, so sollen allezeit folgende Förmlichkeiten als wesentliche Erfordernisse dabey beobachtet werden:

1. Ehe das zu einem der oben angezeigten Besuche aufzunehmende Kapital wirklich erborgt wird, so muß erst eine sorgfältige Untersuchung vorhergehen, ob diejenigen Umstände vorhanden sind, welche die zu kontrahirende Schuld zu einer rechtmäßigen machen; ob die angeführte Noth nicht allenfalls dadurch entstanden sey, daß die Staatsgefälle nicht zu den Zwecken, wofür sie bestimmt sind, sondern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet worden sind.

Diese Untersuchung soll durch die beiden geheimen Ministerial-Departements, nämlich das der auswärtigen Angelegenheiten, welchem die Erhaltung Unsers Stammguts vorzüglich obliegt, dann das geheime Ministerial-Finanz-Departement in einer gemeinschaftlichen Sitzung angestellt werden; über ihre Berathschlagung ist ein ausführliches Protokoll

zu führen, welches von allen gegenwärtigen Mitgliedern der genannten Departements unterschrieben werden muß.

Wenn das aufzunehmende Kapital für die Bedürfnisse oder zum Nutzen einer besondern Provinz bestimmt ist, so soll die einschlägige aus dem Präsidenten und dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation in jeder Provinz bestehende Finanz-Stats-Kuratel über die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Schuld durch das geheime Ministerial-Finanz-Departement vernommen werden.

Auf ihren eingehenden Bericht- und Berathschlagungs-Protokoll ist bey der oben bemerkten Ministerial-Untersuchung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Wenn das Resultat der Ministerial Untersuchung eine rechtmäßige Ursache nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme eines Kapitals erkennt, so soll Uns hierüber ein motivirter schriftlicher Antrag, welchem die Berathschlagungs-Protokolle sowohl der Provinzial-Stats-Kuratel (in dem bemerkten Falle), als der beiden Ministerial-Departements beiliegen, in einer Ministerial-Conferenz durch den Finanz-Minister oder dessen Stellvertreter gemacht, und Unsere höchste Genehmigung erholet werden, wobei Wir Uns aber vorbehalten, solche auch in jenen, zwar nicht erwartenden Fällen zu ertheilen, wenn die in den vorherigen Punkten vorgeschriebene Zwecke eines Anlehens durch offenbare und grundlose Widersprechlichkeit der Stellen verkannt, oder entfernt werden

wollten, — und Wir nach vorausgegangener Untersuchung in der geheimen Staats-Conferenz die wirkliche Nothwendigkeit einer Kapitals-Aufnahme nach den sanktionirten Grundsätzen erkannt haben.

II. Erhält dieser Antrag nach der eben bemerkten Art unsere Genehmigung, so darf erst zur wirklichen Ausnahme des Kapitals vorgeschritten werden.

III. Das Finanz-Departement erläßt nunmehr wegen der erforderlichen Summe und des auszumittelnden Amortisationsfonds das geeignete an die einschlägige Finanz-Stats-Kuratel, welche sowohl über die vortheilhafteste Art, das Kapital aufzubringen, Vorschläge zu machen, als auch die schicklichsten Fonds zur Hypothek und zur Bezahlung der Hauptschuld und der Zinsen auszuzeigen hat.

IV. Soll das Kapital, welches aufgenommen wird, auf Landesgefälle fundirt werden, welche in den Provinzen, wo Landstände sind, (wie z. B. in Bayern) schon zum Schulden-Ableidungswerk bestimmt sind, und in landschaftlicher Administration sich befinden, so muß mit der einschlägigen Landschaft hierüber verfassungsmäßig kommunizirt werden.

V. Sind diese vorläufigen Einleitungen berichtigt, so werden die Schuldverschreibungen bey Schulden, welche für den Gesamtstaat aufge-

nommen, und auf die Central-Kasse fundirt werden, von dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement, bey Provinzial-Schulden aber unter dessen Leitung von der obengenannten Finanz-Etats-Kuratel entworfen, und sonach bey dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement ausgefertigt.

Das ausgefertigte Instrument muß allezeit vom gem Landesregenten selbst unterzeichnet, und von dem Finanz-Minister kontrasignirt werden.

VI. Der Entwurf der Schuldverschreibung mit dem motivirten Antrage der geheimen Ministerial-Departements und dem darauf erfolgten Konferenzschlusse, muß vor der Ausfertigung den Haus-Agnaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden. Da sie in der Voraussetzung der beobachteten Bedingungen, unter welchen nach dem Ansbacher Hausvertrage eine rechtmäßige Schuld kontrahirt werden darf, durch diesen schon im Allgemeinen eingewilligt haben, werden sie die Ertheilung ihres Consenses, wenn er gefodert wird, nicht erschweren.

VII. Keine Schuld soll mehr unter einer General-Hypothek allein kontrahirt werden, sondern bei der Aufnahme eines Kapitals müssen gleich bestimmte Staats- oder Kammeral-Einkünfte dem Gläubiger zu einer Spezial-Hypothek ausgezeigt, wie auch die Termine der Rück-

zahlung bestimmt werden, beides soll in der Obligation namentlich bemerkt werden.

Sollten die festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden, so hat der Gläubiger, unter Verlust seines Hypothekenrechts, und selbst der fernern Verbindlichkeit der Schuld auf ihre genaue Beobachtung zu dringen, und die aus seiner Obligation ihm zustehende Rechte in Zeiten geltend zu machen.

VIII. Sobald die Gelder aus dem Anleihen eingegangen sind, so muß von der einschlägigen Provinzial- oder Central-Kasse ein förmliches Certificat ausgestellt werden, daß sie zu ihrem bestimmten Zwecke verwendet worden sind. Werden sie nach Fristen bezahlt, so wird ein ähnliches Certificat bei jeder Einnahme ausgestellt. Dieses wird nebst den obenbemerkten Original-Berathschlagungs-Protokollen dem motivirten Antrage und Conferenzschlusse bey dem geheimen Staats-Archive (mit zurückbehaltenen Abschriften bei der Registratur des geheimen Ministerial-Finanz-Departement) hinterlegt, und eine vidimirte Abschrift dieser Certificate wird zugleich den Haus-Agnaten durch das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen An-gelegenheiten mitgetheilt.

IX. Am Schlusse eines jeden Jahres, nachdem der Finanz-Stat regulirt ist, muß das geheime Ministerial-Finanz-Departement an die Ministerial-Conferenz über die rückbezahlten Kapita-

lien mit Beilegung der eingelösten und amortisirten Schuld-Obligationen Rechenschaft ablegen, dem auswärtigen Departement eine beglaubte Abschrift davon mittheilen, damit durch dieses den Agnaten eine gleiche zugesendet werden kann.

Sollten die Agnaten, oder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Mangel an der Amortisation bemerken, so haben sie darüber pflichtmäßige Erinnerungen zu machen, damit die wirkliche Tilgung nicht unterbrochen werde:

X. Anweisungen auf Einkünfte, welche über den Jahr-Etat gehen, sind als unerlaubte Vorge-nüsse unkräftig und nichtig.

XI. Obgleich schon aus den bisherigen Vorschriften folgt, daß landesfürstliche Verbürgungen, von welcher Art sie seyn mögen, unter die rechtmäßigen Kammerschulden nicht gerechnet werden können, so erklären Wir jedoch hierdurch noch insbesondere, daß dergleichen Verbürgungen bei der Untersuchung über die Rechtmäßigkeit einer Schuld, von dem Ministerio in die Klasse rechtmäßiger Kammerschulden nie gebracht werden dürfen.

XII. Auf gleiche Art sind ausgestellte Obligationen auf andere Klassen, als auf die oben angezeigten Provinzial- oder Staats-Central-Kassen unter den vorgeschriebenen Bedingungen ungültig und kraftlos.

9)

XIII. Sollte ein regierender Fürst des Hauses Privatschulden zu seinen Privat-Berwendungen machen, so können solche weder von dem Ministerio, noch von irgend einer andern administrativen Stelle als Land- oder Kammer-schulden anerkannt werden.

XIV. Was die dermal vorfindlichen Schulden sowohl des regierenden Hauses, als der ne- angefallenen Länder betrifft, so haben Wir eine sorgfältige Untersuchung derselben verordnet, und in dem künftigen Finanz-Etat soll, so viel jetzt schon geschehen kann, darüber ein genaues Verzeichniß mit einer gerechten Klassification derselben- hergestellt, und für ihre redliche all-mählige Tilgung sollen jährlich bestimmte Fonds angewiesen werden. Die Kassierer, welche die dafür ausgemittelten Fonds einzunehmen haben, sollen insbesondere verpflichtet werden, die daraus eingehenden Geider zu keinem andern, als zu dem angewiesenen Tilgungs-Zwecke zu verwenden, und gleiche Pflichten haben sowohl die Provinzial-Finanz-Etats-Kuratelen, auf deren Provinzial-Kassen jene Tilgungs-Summen angewiesen sind, als das geheime Ministerial-Finanz-Departement in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Central-Kasse, wie auch in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht sich befindenden Provinzial-Kassen.

Am Ende des Jahrs müssen, wie oben Nro. IX. vorgeschrieben ist, gleichfalls Auszüge des Finanz-Stats mit den eingelösten und amortirten alten Schuldobligationen sowohl dem gesammten Ministerio in der Konferenz vorgelegt, als auch dem auswärtigen Departement mitgetheilt werden, damit durch dieses die Agnaten davon in Kenntniß gesetzt werden können.

XV. Sollten in einem außerordentlichen Falle, z. B. in Kriegszeiten, wegen besonderer Eile und Dringlichkeit, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht vollständig beobachtet werden können, so sollen wenigstens allezeit von den Vorständen der administrativen Landesstelle jener Provinz, für welche das Anleihen gemacht wird, ein Berathschlagungs-Protokoll über die eingetretene dringende Nothwendigkeit des aufzunehmenden Kapitals abgehalten, und ein Certificat über seine Verwendung von der Etats-Kuratel ausgestellt werden. — Die übrigen Förmlichkeiten sind, sobald es geschehen kann, in der Folge vorschristmäßig unter der auferlegten Verantwortlichkeit zu ergänzen.

Da dieses Edikt nichts enthält, als wozu jeder Landesfürst nach der rechtlichen Bestimmung der Stamm- und Staats-Güter und nach Unserm Ansbacher Haus-Vertrage schon verpflichtet ist, da sein Zweck und Inhalt offenbar nur dahin geht, Unser Haus und Unsre Erbstaaten gegen die unglücklichen

Ereignisse zerrütteter Finanzen zu verwahren, so erklären Wir dasselbe nicht nur als ein für Unsre Nachfolger unwiderrüßlich verbindliches Familiengesetz, sondern auch als ein Landesgesetz, und weisen Unsere sämtliche gegenwärtige Staats- und Hofdiener nach dem Uns geleisteten Diensteide darauf an. — Alle in den Staats- und Hofdienst neu Eintretende sollen in Zukunft neben ihrem zu leistenden gewöhnlichen Diensteide noch insbesondere darauf verpflichtet werden:

„daß sie diesem Edikt getreulich nachkommen, und nie weder mittel- noch unmittelbar mitwirken wollen, daß gegen seinen Inhalt und dessen Sinn gehandelt werde.“

Sollte ein treulofer Diener wagen, diesem Landesgrundgesetze jemals entgegen zu handeln, so soll er, wenn er nach gerichtlicher Untersuchung schuldig gefunden wird, nicht nur sogleich seiner Stelle ohne Pension entsezt werden, sondern er haftet zugleich allen, die daraus unverschuldet einen Schaden leiden, mit seinem ganzen Vermögen.

Wir fordern nicht nur Unsere Haus-Agnaten, sondern auch Unsre sämtliche Landschaften auf, zu Folge Unserer obigen Bestimmungen und nach eines jeden Wirkungskreis für die Aufrechthaltung dieses Landesgrundgesetzes zu wachen, und sobald sie Handlungen dagegen wahrnehmen, die nachdrücklichsten Erinnerungen deshalb an den regierenden Landesfürsten und fern Ministerium zu machen.

Jedem Prinzen Unsers Hauses, wenn er das 18te Jahr erreicht hat, soll es nach seinem ganzen Umtaun-ge vorgelegt, und durch das Ministerium erklärt werden. Sein hierauf ausgestelltter Accessions-Akt, der nach den Gesinnungen, die Wir jedem Haus-Agnaten zutrauen, nie versagt werden wird, soll im Staats-Archiv hinterlegt, und eine Abschrift davon sämmtlichen übrigen Agnaten zugestellt werden.

Damit Unsre landesväterliche Absicht jedermann bekannt werde, und jeder Staatsgläubiger erfahre, worauf er bei künftiger Darlehung seiner Kapitalien zu seiner Sicherheit zu sehen habe, so soll dieses Edikt öffentlich durch die Regierungsblätter Unserer Erbstaaten zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden; auch sind Unsre sämmtliche sowohl administrative als Justiz-Collegien insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, um in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und Unsers beigedruckten größern geheimen Kanzlei-Insigels.

Begeben München den 20sten Oktober 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.) Freiherr von Montgelas.

Auf Churfürstlichen höchsten Befehl,

v. Glad.

Wir Ludwig Carl August,

Churprinz,

in Ober- und Niederbayern Herzog etc.

des heiligen römischen Reichs Pfalzgraf etc. etc.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen: Nachdem zwischen Unsers vilegeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters des Herrn Chursürsten zu Pfalzbaiern Maximilian Josephs Gnaden, und des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, zu größerm Flor und zur Ausnähme Unsers Hauses, und der demselben angehörigen Erbstaaten, durch freundväterliche Benehmung, mit Beziehung auf die ältern Haupt-Haus-Verträge, über verschiedene in diesen nicht hinreichend bestimmte oder nach dem Zeitverhältnissen einer Abänderung unterliegende Punkte, am 12. Oktober im Jahr 1796 zu Ansbach eine nähere Uebereinkunft nebst einem beigelegten Acte séparé vom nämlichen Datum, als ein auf immer verbindlicher Hausunions-Haupt-Vertrag abgeschlossen, und in Gemäßheit derselben Art. 15. 16. 23. 30. 31. 32. eine feierliche sowohl Schulden- als Fideikommiß-Pragmatik von Unsers vilegeliebten und hochge-

ehetesten Herrn Vaters, des Herrn Churfürsten zu Pfalzbaieru Maximilian Josephs Gnaden unterm 20. Oktober dieses Jahres erlassen worden ist; und die darüber ausgefertigte drei Urkunden nach der Vorschrift des Artikels 36. des angeführten Ansbacher Vertrages Uns, da Wir nunmehr zur Großjährigkeit gelangt, in ihrem ganzen Umfange in Original vorgelegt, nach ihren Zwecken und Folgen, auf Unseres Herrn Vaters Gnaden Spezial-Befehl, bei versammelten Ministerio, genau erklärt und auseinander gesetzt worden sind; so haben Wir, von dem Inhalte dieser drei Urkunden umständlich unterrichtet, und von den wohlthätigen Absichten, welche dadurch bezielet werden, vollkommen überzeugt, keinen Anstand genommen, denselben in Unserer Eigenschaft als Churprinz und nächster Stamms-Agnat, förmlich, wie hiermit geschieht, zu accediren.

Wir genehmigen darnach den erwähnten Hausvertrag von 1796 mit dem Acte séparé, und die nach seiner Vorschrift entworfenen beiden Landes-Pragmatiken in allen ihren Punkten und Klauseln, nichts ausgenommen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und treten denselben hierdurch förmlich, feierlich, mit gutem Vorbedacht und Wissen, eben so verbindlich bei, als wenn Wir allen bei ihrer Errichtung gepflogenen Handlungen in Person beigewohnt, und sie gleich anfänglich mit abgeschlossen hätten.

Wir versprechen dieselbe auf das heiligste zu beobachten, und soviel an Uns ist, nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Ac-
cessions-Akt eigenhändig unterschrieben und besiegelt.
Geschehen München den 4. November Ein Tausend
acht hundert und vier.

Ludwig, Churprinz. (L. S.)

Accessions-Urkunde

Er. Durchlaucht des Herrn Churprinzen

Ludwig Carl August,
von Pfalzbaiern.

- a. Zu dem am 12. Oktober im Jahre 1796
zu Ansbach geschlossenen Hausvertrag.
- b. Zu den darnach entworfenen Schulden-
und Fideikommiß-Pragmatiken,

Setzfehler.

Seite 22, Zeile 6, von unten
statt „25. Oktober“
lies „25. Februar“

Düsseldorf, gedruckt bey Hofkammerrath Stahl.

